

**Trendmonitor Spezial**

# **Regelwerke zu KI an Schulen**

**Überblick und Analyse**



# Vorwort



Wenn es um den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) an Schulen geht, nehmen wir aktuell ein großes Spannungsfeld wahr: zum einen die rasant wachsende Nutzung generativer KI-Systeme im Schulalltag und zum anderen eine weitverbreitete Unsicherheit darüber, welche Rahmenbedingungen notwendig sind, um KI didaktisch erfolgreich und zudem rechtssicher einsetzen zu können.

Mit diesem Trendmonitor Spezial wollen wir darüber informieren, welche Regelungen es zum Einsatz von KI an Schulen derzeit bereits gibt und was genau Lehrkräfte und Schulleitungen für ihre tägliche Praxis brauchen.

Die Untersuchung basiert auf der Analyse von insgesamt 56 KI-bezogenen Regelwerken sowie qualitativen Interviews mit Lehrkräften und Schulleitungen zu ihren Erfahrungen. Ergänzt haben wir diese Erkenntnisse um eine repräsentative forsa-Befragung von rund 1.000 Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen. Die Umfrage zeigt, dass sich nur eine von drei Lehrkräften gut darüber informiert fühlt, wie sie Künstliche Intelligenz für ihre schulischen Aufgaben nutzen darf. Weitere zentrale Ergebnisse dieser Umfrage sind ebenfalls in dieser Publikation zu finden.

Regelwerke müssen die Basis dafür legen, dass sich die KI-Potenziale für personalisiertes Lernen, Unterrichtsentlastung und Professionalisierung nutzen lassen – ohne rechtliche Risiken und pädagogische Unsicherheiten. Voraussetzung dafür ist, dass sie verfügbar, verständlich und praxisorientiert sind.

Lasst uns in diesem Sinne gemeinsam daran arbeiten, dass sich zukünftig alle Lehrkräfte – und nicht nur eine von dreien – sicher im Umgang mit KI fühlen.

Ich freue mich, wenn dieser Trendmonitor Spezial daran seinen Anteil haben wird.

Euer Jacob Chammon  
Geschäftsführer



# Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Vorwort</b>   | <b>3</b>  |
| <b>Inhalt</b>  | <b>5</b>  |
| <b>Regelwerke zu KI an Schulen: Darum geht's</b>   | <b>6</b>  |
| <b>1. Absender und Typen von KI-Regelwerken</b>  | <b>8</b>  |
| <b>2. Regelungen und Verantwortlichkeiten</b>  | <b>14</b> |
| — Geregelter Bereich 1: KI-Einsatz und Datenschutz   |           |
| — Geregelter Bereich 2: Rahmenbedingungen für den KI-Einsatz                                 |           |
| — Geregelter Bereich 3: Förderung von Digital- und KI-Kompetenzen                            |           |
| — Geregelter Bereich 4: KI, Prüfungen und Leistungsbewertung                                 |           |
| — Geregelter Bereich 5: KI-Einsatz durch Schüler*innen                                       |           |
| — Geregelter Bereich 6: KI-Einsatz durch Lehrkräfte  |           |
| — Geregelter Bereich 7: KI und Transparenz   |           |
| — Geregelter Bereich 8: KI und Finanzierung  |           |
| — Geregelter Bereich 9: KI und Urheberrecht  |           |
| — Verantwortlichkeiten für die Umsetzung   |           |
| <b>3. KI-Regelwerke in der schulischen Praxis</b>  | <b>40</b> |
| — KI-Einsatz in der Schule aktuell   |           |
| — KI-Regelwerke: Bekanntheit, Umsetzung und pragmatische Lösungen                            |           |
| — Einsatzszenarien und regulatorische Lücken   |           |
| — Bewertung bestehender Regelwerke: Zwischen Unsicherheit und Einzelinitiativen              |           |
| — Regelungsbedarf für KI an Schulen: Übergeordnete Standards oder schulspezifische Lösungen? |           |
| — Fehlende Regelwerke und konkrete Handlungsbedarfe  |           |
| — Wünsche und Forderungen an die Politik: Was sollte jetzt getan werden?                     |           |
| <b>4. Status quo, Trends und Handlungsempfehlungen</b>                                       | <b>48</b> |
| — Zentrale Ergebnisse der Regelwerksanalyse: Status quo der KI-Regulierung                   |           |
| — Zentrale Ergebnisse der Interviews: Bedarfe und Wünsche                                    |           |
| — Handlungsempfehlungen  |           |
| <b>5. Extra: Ergebnisse einer repräsentativen Lehrkräftebefragung</b>                        | <b>54</b> |
| <b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b>   | <b>60</b> |
| <b>Der Trendmonitor KI in der Bildung</b>  | <b>66</b> |
| <b>Impressum</b>   | <b>67</b> |

# Regelwerke zu Künstlicher Intelligenz an Schulen: Darum geht's



Generative Systeme mit Künstlicher Intelligenz (KI) werden zunehmend als Werkzeuge für personalisiertes Lernen und die Unterrichtsvorbereitung genutzt. Die rechtliche und pädagogische Implementierung ist derzeit von einer erheblichen Unsicherheit geprägt. Lehrkräfte, Schüler\*innen und Eltern stehen vor dem Dilemma: Einerseits gilt die Vermittlung von KI-Kompetenzen („AI Literacy“) als neue Querschnittsaufgabe, andererseits führen rechtliche Grauzonen und punktuelle Gerichtsurteile – wie etwa die Entscheidung des Hamburger Verwaltungsgerichts, dass die Verwendung von ChatGPT bei der Erstellung eines Lesetagebuchs als Täuschungsversuch und damit mit der Note 6 zu bewerten ist – zu einer defensiven Haltung.

Aber sind die rechtlichen Grauzonen wirklich so grau? Gibt es nicht bereits viele und klare Gesetze, Regelungen, Handreichungen und Empfehlungen? Vor diesem Hintergrund fragen wir im vorliegenden Trendmonitor Spezial: Welche Regelwerke existieren für den Einsatz von KI an allgemeinbildenden Schulen in Deutschland? Was wird in diesen KI-Regelwerken geregelt und wer ist für ihre Umsetzung verantwortlich?

Auf der Suche nach Antworten auf diese Fragen haben das Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI) und das mmb Institut 56 KI-Regelwerke recherchiert und analysiert. Das Vorliegen von KI-Regelwerken sagt aber noch nichts über deren Praxistauglichkeit aus. Deshalb wurden Schulleitungen und Lehrkräfte in zwölf leitfadengestützten Interviews zu Erfahrungen mit KI-Regelungen an ihren Schulen befragt. Aus ihren Einschätzungen, Bedarfen und Wünschen sowie vor dem Hintergrund der

Dokumentenanalyse wurden Handlungsempfehlungen für die Gestaltung schulalltagstauglicher KI-Regelwerke abgeleitet.

Flankiert wurde das qualitative Vorgehen im Trendmonitor Spezial durch eine repräsentative Befragung von 1.054 Lehrkräften deutschlandweit. Die Ergebnisse dieser Befragung dienen als Ergänzung, aber auch als Kontrast zu den Einschätzungen der interviewten Expertinnen und Experten mit vergleichsweise viel KI-Erfahrung im schulischen Kontext.



**Zur Veranschaulichung verschiedener Regelwerkstypen und geregelter Bereiche werden konkrete Dokumente, Regeln und auch Produkte genannt, die im Rahmen der Recherche gefunden und analysiert wurden. Diese Beispiele sollen identifizierte Besonderheiten verdeutlichen und sind nicht als Empfehlung oder Qualitätsranking zu verstehen.**

# Absender und Typen von KI-Regelwerken

Europäische Verordnungen wie die KI-Verordnung (EU AI Act, im Folgenden KI-VO), die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Schulgesetze zu Prüfungsregelungen oder Handreichungen zum richtigen Prompting – Schulleitungen und Lehrkräfte werden derzeit mit einer Vielzahl von KI-bezogenen Dokumenten, Regelungen und Empfehlungen konfrontiert. Da ist es schwer, den Überblick zu behalten. Im ersten Schritt werden deshalb die unterschiedlichen Regelungsformen, deren Verortung im Schulsystem und ihr Verbindlichkeitscharakter eingeordnet.



Hierfür zunächst ein Blick auf die föderale Struktur der Zuständigkeiten: Durch die Kulturhoheit der Bundesländer gibt es kein bundeseinheitliches „Schul-KI-Gesetz“. Stattdessen verteilt sich die Regelungskompetenz auf eine Vielzahl von Institutionen auf Bundeslandebene, die jeweils unterschiedliche Steuerungsfunktionen übernehmen:

- **Landesregierungen und Bildungsministerien:** Diese obersten Behörden setzen den bildungspolitischen Rahmen. Sie erlassen Gesetze und Verordnungen und steuern die strategische Ausrichtung der Digitalisierung durch Rahmenlehrpläne und Verwaltungsvorschriften.
- **Schulaufsichtsbehörden:** Als nachgelagerte Instanzen sichern sie die rechtliche und fachliche Aufsicht und fungieren als Bindeglied zwischen Ministerium und Einzelschule.
- **Landesdatenschutzbeauftragte:** Als unabhängige Kontrollorgane überwachen sie die Einhaltung der DSGVO und landesspezifischer Datenschutzgesetze. Ihr Votum ist insbesondere bei der Zulassung von KI-Tools (etwa im Hinblick auf Cloud-Lösungen) entscheidend.

- **Landesinstitute für Lehrkräftebildung:** Diese Einrichtungen unterstützen durch die Erstellung von Leitfäden und praxisnahen Handreichungen bei der pädagogischen Implementierung und der Professionalisierung des Personals.

Die von diesen Absendern erstellten Regelwerke wiederum können verschiedene Formen mit unterschiedlicher rechtlicher Bindungskraft annehmen. In Anlehnung an die Recherche und Auswertung von Rechtsdokumenten zur schulischen Personalentwicklung (vgl. Thiel & Schewe, 2022) sowie auf Basis einer ersten freien Recherche nach Regelwerken und Dokumenten zur schulischen KI-Nutzung in den Bundesländern werden hier folgende Typen von KI-Regelwerken unterschieden:



**Großer Orientierungsbedarf:**

**83 %**

**der Lehrkräfte fehlt bislang ein klarer Überblick darüber, welche Regelwerke es überhaupt gibt.**

Mehr Ergebnisse unserer forsa-Befragung finden sich ab Seite 54.

- Schulgesetze** sind die formell-gesetzliche Grundlage und definieren die allgemeinen Rechte und Pflichten im Schulverhältnis.
- Verwaltungsvorschriften** (Erlasse, Verordnungen) sind für die Schulen und deren Personal unmittelbar bindend. Sie präzisieren beispielsweise, wie Leistungsbewertungen unter dem Einfluss von KI-Anwendungen durchzuführen sind.
- Rahmenlehrpläne** definieren die verbindlichen Lerninhalte und Kompetenzziele, in denen KI zunehmend als integraler Bestandteil der fächerübergreifenden Medienbildung verankert wird.
- Handreichungen und FAQ:** Diese Dokumente haben oft keinen formalen Rechtscharakter, bieten jedoch wesentliche Orientierungshilfe für die Schulpraxis („Soft Law“).

Diese Einordnung war handlungsleitend für die systematische Analyse der gefundenen Regelwerke. Um den Status quo der KI-Regulierung zu erfassen, wurde eine systematische Webrecherche durchgeführt. Gesucht wurden Regelungen, die sich auf rechtliche Aspekte von KI-Einsatz und -Nutzung an Schulen beziehen, etwa zu Datenschutz oder Urheberrecht. Von Interesse waren dabei nicht Regelungen oder Empfehlungen zum pädagogisch sinnvollen Einsatz von KI im und für den Unterricht, sondern solche, die Lehrkräften und Schulleitungen potenziell als Informationsquelle für rechtskonformes Handeln dienen.

Neben einer freien Internetsuche und der Recherche per Schneeballprinzip über Quellen in einschlägigen Beiträgen wurden auch die Portale der Bildungsministerien, Landesinstitute und Datenschutzbehörden aller 16 Bundesländer mit spezifischen Schlagwortkombinationen (zum Beispiel „Künstliche Intelligenz“, „Handlungsleitfaden“, „Schulgesetz“) durchsucht.

Die Recherche erbrachte insgesamt 56 relevante Dokumente und Regelwerke auf Landes- und EU-Ebene. Kommunale und schulspezifische, also auf einzelne Schulen bezogene Vereinbarungen (etwa Hausordnungen, schuleigene Medienkonzepte oder KI-Leitlinien) waren aufgrund ihrer lokalen Begrenzung nicht Teil dieser Analyse. Die Sammlung wurde dabei nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Ergänzungen sind den Autorinnen und Autoren herzlich willkommen.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die recherchierten Dokumente nach dem Regelwerkstypus und führt zudem jeweils zwei Beispiele an. Die komplette Übersicht der untersuchten Regelwerke ist im Literatur- und Quellenverzeichnis zu finden.

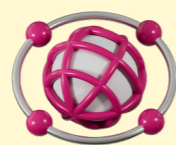


**Tabelle 1:**  
**Übersicht gefundener Regelwerke nach Typus**

| Kategorie                                 | Beschreibung und Beispiele   | Anzahl |
|---|--|--------|
| <b>Gesetze</b>                            | <p><b>Landesgesetze (SchulG, LDSG) sowie die KI-VO</b></p> <p><b>Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG), online:</b><br/><a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/4192/47431.html">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/4192/47431.html</a></p> <p><b>Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG), online:</b><br/><a href="https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg">https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg</a></p>   | 20     |
| <b>Verordnungen</b>                       | <p><b>Erlasse, Rundschreiben, Datenschutzverordnungen</b></p> <p><b>Erlass des MBWKM Schleswig-Holstein vom 4. Juni 2025: Leistungsnachweise in der Sekundarstufe I, online:</b><br/><a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/_startseite/Artikel_2025/Juni_2025/20250610_leistungsnachweis">https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/_startseite/Artikel_2025/Juni_2025/20250610_leistungsnachweis</a></p> <p><b>RdErl. des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 2. November 2020: „Nutzung eingeführter digitaler Endgeräte in Prüfungssituationen (PrüfDNRdErl, NI), online:</b><br/><a href="https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/source/csh-da-filter%21a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520%2303419e556d753b778d5a34e662c2f599">https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/source/csh-da-filter%21a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520%2303419e556d753b778d5a34e662c2f599</a></p> | 14     |
| <b>Handreichungen (Kultusministerien)</b> | <p><b>Diskussionspapiere, FAQ, Bekanntmachungen der Ministerien</b></p> <p><b>Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (2024): Handreichung für die Berliner Schulen zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz am Beispiel ChatGPT, online:</b><br/><a href="https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/faecheruebergreifende-themen/digitale-welten/ki-anwendungen-schule.pdf">https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/faecheruebergreifende-themen/digitale-welten/ki-anwendungen-schule.pdf</a></p> <p><b>Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2023): Umgang mit textgenerierenden KI-Systemen, online:</b><br/><a href="https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/handlungsleitfaden_ki_msb_nrw_230223.pdf">https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/handlungsleitfaden_ki_msb_nrw_230223.pdf</a></p>   | 13     |
| <b>Handreichungen (Lehrkräftebildung)</b> | <p><b>Pädagogische Leitfäden der Landesinstitute</b></p> <p><b>Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz: „Künstliche Intelligenz und die rechtlichen Herausforderungen in der Schule“, online:</b><br/><a href="https://bildung.rlp.de/schulemedienrecht/themen/unterricht/kuenstliche-intelligenz-und-die-rechtlichen-herausforderungen-in-der-schule">https://bildung.rlp.de/schulemedienrecht/themen/unterricht/kuenstliche-intelligenz-und-die-rechtlichen-herausforderungen-in-der-schule</a></p> <p><b>Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg: „Rechtliche Aspekte der KI-Anwendung“, online:</b><br/><a href="https://ki-portal.li-hamburg.de/#/id/65ec138c841c7a01f9d89e54">https://ki-portal.li-hamburg.de/#/id/65ec138c841c7a01f9d89e54</a></p>   | 6      |
| <b>Handreichungen (Datenschutz)</b>       | <p><b>Leitfäden der Landesdatenschutzbeauftragten</b></p> <p><b>Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg: „Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz“, online:</b><br/><a href="https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/rechtsgrundlagen-datenschutz-ki/">https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/rechtsgrundlagen-datenschutz-ki/</a></p> <p><b>Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt: „Infopaket Künstliche Intelligenz“, online:</b><br/><a href="https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/informationen/infopakete/infopaket-kuenstliche-intelligenz">https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/informationen/infopakete/infopaket-kuenstliche-intelligenz</a></p>   | 3      |
| <b>Gesamt</b>                             |  | 56     |

Die quantitative Verteilung verdeutlicht, dass die regulatorische Basis vor allem durch Gesetze und Verordnungen (n = 34) auf Landesebene gebildet wird. Auf übergeordneter Ebene fungiert die KI-VO als Rahmen, der jedoch keine spezifischen Ausformulierungen für den schulischen Alltag enthält. Bundesweit gültige Normen wie die DSGVO und das Urheberrechtsgesetz (UrhG) bilden das notwendige, aber komplexe und oft als abstrakt empfundene Fundament.

Auffällig ist die vergleichsweise geringe Anzahl an Handreichungen aus dem Bereich der Lehrkräftebildung (n = 6). Eine Diskrepanz: Anpassungen in Gesetzen und Erlassen verfestigen bereits den rechtlichen Rahmen, und die Handlungsleitfäden der Ministerien beziehen sich in der Mehrzahl auf die geltenden Schulgesetze und konkretisieren diese. Dem scheint die fachdidaktische Unterstützung und konkrete Anwendungshilfe für das pädagogische Personal in Form von Handreichungen aber noch quantitativ hinterherzuhinken. Das legt die Vermutung nahe, dass viele Regelungen im Schulalltag nur bedingt handlungsleitend wirken können. Möglicherweise bieten sie aber auch den Rahmen für schulspezifisch erarbeitete KI-Regelungen, die hier nicht Teil der Analyse waren.



#### Geringe Bekanntheit:

# 61 %

**der Lehrkräfte – und damit knapp zwei Drittel – haben im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI in der Schule schon einmal von den in ihrem jeweiligen Bundesland geltenden Schulgesetzen gehört. Diese sind damit der bekannteste Regelwerkstyp, gefolgt von Verordnungen und Erlassen der Bundesländer.**

Mehr Ergebnisse unserer forsa-Befragung finden sich ab Seite 54.



# Regelungen und Verantwort- lichkeiten

Der Überblick über die recherchierten Regelwerkstypen vermittelt den Eindruck, dass strenge, abstrakte Normen gegenüber der schulpraktischen Alltagstauglichkeit dominieren. Ob dieser Eindruck zutrifft, haben wir mit einer qualitativen Inhaltsanalyse der KI-Regelwerke hinterfragt: Was wird in welcher Form übereinstimmend oder abweichend beim Einsatz von KI an Schulen geregelt? Gibt es Regelungslücken? Wer trägt die Umsetzungsverantwortung?

Die Dokumente thematisieren und regeln insgesamt neun Bereiche des KI-Einsatzes an Schulen, die wir wie folgt definiert haben:

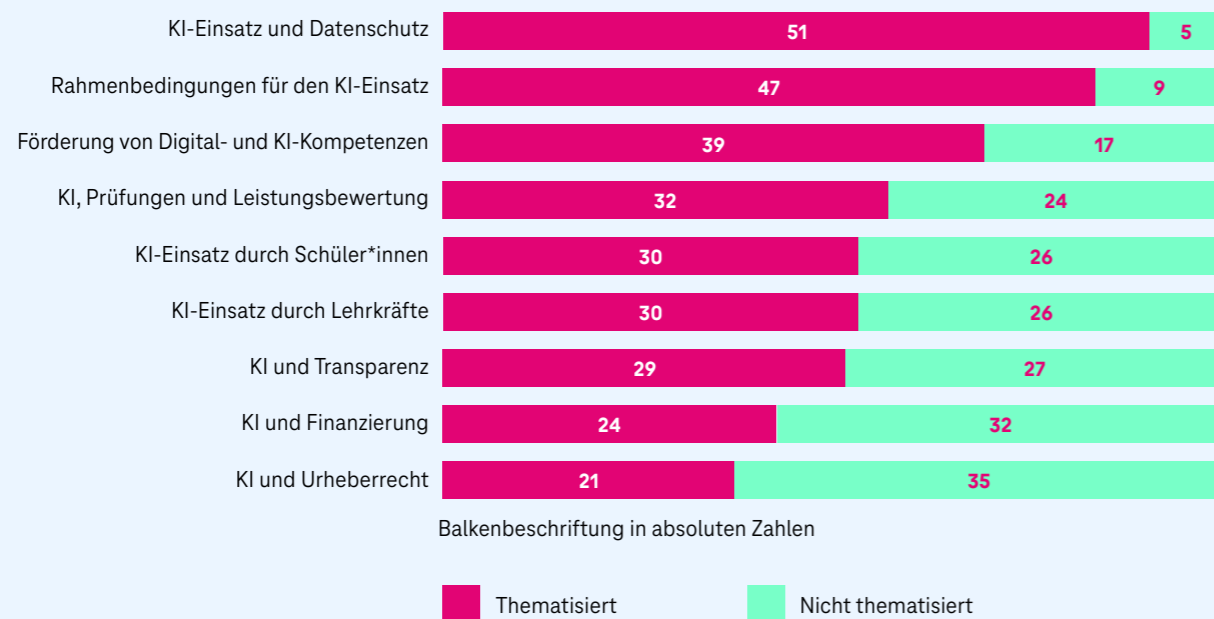


## Inhalte der Regelungen

| Regelungsbereich                                 | Hier geht es um ...   |
|--|---|
| <b>KI-Einsatz und Datenschutz</b>                | ... die Verwendung von personenbezogenen Daten (etwa von Schülerinnen und Schülern sowie Dritten) in KI-Systemen durch Lehrkräfte (zum Beispiel persönliche Fotos als Vorlage, Namen, Adressen, Schulnoten) zur Generierung von Lernmaterialien oder zur Datenanalyse (Learning Analytics). |
| <b>Rahmenbedingungen für den KI-Einsatz</b>      | ... Bereiche, die von den ersten acht Kategorien nicht abgedeckt werden: Es werden pädagogische, rechtliche, infrastrukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung bestimmt.   |
| <b>Förderung von Digital- und KI-Kompetenzen</b> | ... die Förderung von Digital- und KI-Kompetenzen bei Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern, um mit den Innovationen umgehen zu können.   |
| <b>KI, Prüfungen und Leistungsbewertung</b>      | ... Verstöße gegen Prüfungsmodalitäten und -anforderungen beim Einsatz von KI durch Schüler*innen (gilt für Hausaufgaben, Präsentationen, Projektarbeiten, Tests, Klausuren). Geregelt wird zudem die KI-gestützte Prüfungsaufsicht (Proctoring).   |
| <b>KI-Einsatz durch Schüler*innen</b>            | ... die Nutzung von generativen KI-Modellen etwa für Text- oder Bilderstellung für Lernzwecke während des Unterrichts sowie im Rahmen von Hausaufgaben (Nutzung als Lernmaterial zum Selbststudium).  |
| <b>KI-Einsatz durch Lehrkräfte</b>               | ... die Nutzung von generativen KI-Modellen etwa für Text- oder Bilderstellung für Unterrichtszwecke und deren Einsatz als Lernmaterial zum Selbststudium.  |
| <b>KI und Transparenz</b>                        | ... die Dokumentation verwendeter KI-Tools und/oder des KI-gestützten Vorgehens (Stichworte: Nachvollziehbarkeit, Explainability).  |
| <b>KI und Finanzierung</b>                       | ... die Finanzierung und finanzielle Förderung von eingesetzten oder einzusetzenden KI-Tools. Dies beeinflusst etwa auch den Zugang zu KI-Tools für unterschiedliche Schulakteurinnen und -akteure.   |
| <b>KI und Urheberrecht</b>                       | ... Bestimmungen zum Umgang mit Materialien von Dritten bei der KI-gestützten Unterrichtsvorbereitung und -durchführung. Zudem werden die Urheberrechte an Lernmaterialien geregelt, die Lehrkräfte sowie Schüler*innen erstellen.  |

Die Analyse zeigt: Elf Regelwerke thematisieren alle neun Bereiche und stellen Regeln auf, weitere acht Dokumente widmen sich nahezu allen neun Bereichen. Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass die am häufigsten geregelten Aspekte des KI-Einsatzes der Datenschutz sowie eine grundsätzliche Rahmensetzung sind. Fast alle Regelwerke thematisieren den Datenschutz. Regelungen zur Finanzierung des KI-Einsatzes sowie zum Thema Urheberrecht finden sich hingegen deutlich seltener.

## Geregelte Bereiche der 56 recherchierten Regelwerke zu KI an Schulen



Was genau geregelt wird, wie übereinstimmend oder heterogen die Regelungen sind, welche Trends und welche – aus Sicht der Autorinnen und Autoren – vielversprechenden und beispielgebenden Regelwerke gefunden wurden, ist nachfolgend je Regelungsbereich zusammengefasst.



# Geregelter Bereich 1: KI-Einsatz und Datenschutz

Fast alle recherchierten Regelwerke für den schulischen KI-Einsatz thematisieren direkt oder indirekt das Thema Datenschutz. Den übergeordneten europäischen und nationalen Rechtsrahmen bilden dabei die Europäische KI-VO sowie die DSGVO.



## Was wird wie geregelt?

Weitestgehend übereinstimmende datenschutzrechtliche Kernregeln sind:

- **Keine Eingabe personenbezogener Daten:** Sensible Daten, Noten, Klarnamen dürfen nicht in freie KI-Tools eingegeben werden.
- **Transparenz:** Schüler\*innen und Eltern müssen über den KI-Einsatz und die Datenverarbeitung informiert werden.
- **Zweckbindung:** Unterrichtsdaten dürfen nicht für KI-Training zweckentfremdet werden.
- **Intervention:** KI-Ergebnisse unterliegen zwingend menschlicher Kontrolle und Korrektur.



## Welche Abweichungen und Trends lassen sich beobachten?

Trotz DSGVO und KI-VO führen Auslegungen in Gesetzen und Handreichungen der Bundesländer zu erheblichen Unterschieden in der schulischen Praxis:

- **Nutzungspflicht vs. Freiwilligkeit:** Einige Regelungen setzen auf die freiwillige Nutzung (etwa die Handreichung des Hessischen Bildungsministeriums, S. 15: „Bei der Nutzung von KI-Anwendungen im Unterricht ist aufgrund von datenschutzrechtlichen Risiken aktuell sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler nicht zur Nutzung von KI-Anwendungen durch die Lehrkraft verpflichtet werden.“). Andere sehen eine rechtliche Verpflichtung zur Nutzung eingeführter Systeme vor (zum Beispiel das Schulgesetz Nordrhein-Westfalen, das in § 120 Absatz 5 die Verarbeitung personenbezogener Daten bei digitalen Lehr-/Lernmitteln, die „für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich“ sind, erlaubt und hinzufügt: „Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen (§ 8 Absatz 2); in diesem Rahmen sind die Schülerinnen und Schüler zur Nutzung verpflichtet.“).



- **Automatisierte Analysen:** Hier reicht die Spanne von einem generellen Verbot automatisierter Notengebung (etwa in Rheinland-Pfalz, wo das Pädagogische Landesinstitut auf die KI-VO verweist: „Bereiche mit einem hohen Risiko für Grundrechtsverletzungen – wie beispielsweise die automatisierte Notengebung – werden verboten, Anhang III Nr. 3. KI-Verordnung (KI-VO). Bereiche mit einem geringen oder gar keinem Risiko – wie das Vokabelabfragen durch ein KI-System – sind zulässig.“) bis hin zur gesetzlichen Erlaubnis adaptiver Systeme für die individuelle Förderung (etwa in der Digitalunterrichtsverordnung Baden-Württembergs, § 6 Automatisierte, anpassungsfähige Verfahren, Absatz 1: „Automatisierte, anpassungsfähige Verfahren sind zulässig, soweit sie der Förderung und Unterstützung des individuellen Lernweges der Schülerin oder des Schülers dienen und ihr Einsatz unter pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten für den Lernerfolg der Schülerin oder des Schülers förderlich ist.“).
- **Haftung bei Privat-Accounts:** Hier variieren die Modelle zwischen der Eigenverantwortung der Nutzenden (etwa in der Handreichung des Hessischen Bildungsministeriums, S. 17: „Lehrkräfte [können] aufgrund ihrer pädagogisch-didaktischen Entscheidungsbefugnis selbstständig entscheiden, ob sie KI-gestützte Content-Generatoren als Unterrichtsmaterial zur Veranschaulichung einsetzen wollen.“) und der institutionellen Verantwortung der Schule (zum Beispiel in der Brandenburgischen Datenschutzverordnung Schulwesen – DSV, § 11 Datenschutzmaßnahmen, Absatz 1: „Für die Einhaltung des Datenschutzes in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Sie oder er gibt Hinweise zur Datenverarbeitung und benennt gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 den Datenschutzbeauftragten.“).
- **Spezifische Verbote:** Während oft nur allgemein auf den Datenschutz verwiesen wird, integrieren erste Vorgaben bereits konkrete Verbotregelungen der KI-VO in den Schulkontext, etwa zur Emotionserkennung (unter anderem in Baden-Württemberg).

Die rechtliche Zulässigkeit einzelner KI-Tools bleibt regional unterschiedlich. Lehrkräfte müssen daher zwingend die spezifischen Vorgaben ihres Bundeslandes beachten. Mit der fortschreitenden Umsetzung der KI-VO ist eine weitere Präzisierung der Regelwerke zu erwarten – mit dem Trend zur Zentralisierung der datenschutzrechtlichen Prüfung.



## Welche Beispiele wirken vielversprechend?

Die landesrechtlichen Vorgaben der analysierten Dokumente unterscheiden sich in ihrer Intensität und Regelungstiefe. Einige Bundesländer setzen auf detaillierte Verordnungen, andere arbeiten mit flexiblen Leitfäden. In Baden-Württemberg wird der KI-Einsatz durch eine Kombination aus Schulgesetzänderungen und spezifischen Handreichungen gesteuert. Das Land hat dabei mit § 115b Abs. 9 SchG eine spezifische Rechtsgrundlage für adaptive Systeme geschaffen: Diese sind zulässig, sofern sie der individuellen Lernförderung dienen. Da freie KI-Dienste wie ChatGPT aber datenschutzrechtlich nicht unbedenklich sind, setzt das Land verstärkt auf sichere Schnittstellenlösungen und führte – ebenso wie Nordrhein-Westfalen, Bremen und Brandenburg – 2025 den allen Bundesländern zur Verfügung stehenden datenschutzkonformen KI-Chatbot telli ein. Andere Bundesländer haben eigene KI-Lösungen entwickelt, wie den Assistenten KAI in Sachsen, oder sie haben Landeslizenzen kommerzieller KI-Plattform-Anbieter erworben, wie fobizz oder schulKI, die nach eigenen Angaben die datenschutzkonforme Nutzung verschiedener generativer KI-Anwendungen ermöglichen.

## Geregelter Bereich 2: Rahmenbedingungen für den KI-Einsatz

**Am zweithäufigsten bestimmen die recherchierten Dokumente eine Grundhaltung zum KI-Einsatz und setzen einen pädagogischen, rechtlichen, infrastrukturellen und organisatorischen Rahmen.**



### Was wird wie geregelt?

- Schulen werden angehalten, KI nicht zu blockieren, sondern regulär als Unterrichtsgegenstand und Lehr-/Lernwerkzeug zu integrieren (etwa in den Handlungsleitfäden der Ministerien von Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen).
- Die KI-VO wird ausdrücklich als Dach verstanden: Wenn KI-Systeme über Bildungsvorgänge entscheiden oder Leistungen bewerten, werden sie als Hochrisikosysteme eingestuft bzw. sind – im Falle der Emotionserkennung – verboten (zum Beispiel Sächsisches Landesamt für Schule und Bildung oder Behördlicher Datenschutzbeauftragter für Schulen in Karlsruhe).
- Ältere oder allgemeinere Gesetze (etwa Bayerisches Digitalgesetz, Thüringer und Bremisches Schulgesetz) regeln KI-Einsatz eher indirekt über Begriffe wie „digitale Lehr- und Lernmittel“ oder „automatisierte Datenverarbeitung“. Neuere Verordnungen binden den KI-Einsatz an die Nutzung landeseigener Plattformen oder geprüfter Dienste (zum Beispiel telli in Schleswig-Holstein oder Sachsens Assistent KAI).
- KI wird als Aufgabe der gesamten Schulgemeinschaft definiert (etwa Handreichungen Bayerisches Kultusministerium, Bildungsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Hamburger Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung): Die Einführung von KI-Tools ist kein Alleingang der Schulleitung, sondern soll über Fach-, Lehrkräfte- und Schulkonferenzen legitimiert werden. Darüber hinaus besteht die explizite Empfehlung, Erziehungsberechtigte aktiv über die Art der KI-Nutzung zu informieren.



### Welche Abweichungen und Trends lassen sich beobachten?

47 der recherchierten Regelwerke haben auf verschiedenen Ebenen einen Rahmen für den KI-Einsatz bestimmt und lassen eine Funktionsverschiebung erkennen: Datenschutz ist weniger ein „Verbots- oder Verhinderungsinstrument“, sondern wird mehr und mehr zum „Ermöglichungsinstrument“, indem etwa Landesinstitute wie das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein oder das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz Dokumentenpakete und Mustertexte für die datenschutzkonforme Einführung digitaler Lösungen bereitstellen. Die Regelungsdichte nimmt dabei zu, wobei die „pädagogische Freiheit“ der Lehrkraft durch das Prüfgebot der KI-Ergebnisse „Human in the Loop“-Prinzip geschützt wird, die Lehrkräfte aber auch in die Pflicht genommen werden.



### Welche Beispiele wirken vielversprechend?

Mehrere Regelwerke thematisieren nicht nur alle inhaltlichen Bereiche, sondern ergänzen auch eine Haltung sowie Rahmenbedingungen. Dazu gehört etwa das Dokument „FAQ: Häufig gestellte Fragen zu KI und Bildung“ vom Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) Baden-Württemberg. Die Sammlung formuliert allgemeine pädagogische Leitlinien zum Einsatz von KI im Unterricht, bietet zahlreiche praktische Hinweise, stellt den Bezug zur KI-VO her und bezieht sich nicht nur auf generative KI, sondern benennt auch Intelligente Tutoringsysteme (ITS) als Werkzeug für Lehrkräfte und Schüler\*innen sowie als Unterrichtsgegenstand. Darüber hinaus wird betont, dass sich schulische Aufgaben- und Prüfungsformate langfristig anpassen müssen, um den kompetenten Umgang mit KI sinnvoll in die Bewertung zu integrieren.



# Geregelter Bereich 3: Förderung von Digital- und KI-Kompetenzen

**39 der analysierten Regelwerke, Leitfäden und Gesetze (das entspricht fast 70%) thematisieren die Förderung von Digital- und KI-Kompetenzen, die nötig sind, um mit den technologischen Innovationen umgehen zu können.**



## Was wird wie geregelt?

Zusammengefasst werden drei inhaltliche Bereiche geregelt:

- **AI Literacy und Medienkompetenz:** Viele Regelwerke, die KI-Kompetenzförderung thematisieren – zumeist in Handlungsleitfäden von Bildungsministerien, aber auch äußerst verbindlich im Bremischen Schulgesetz –, bestimmen „AI Literacy“ oder „KI-Mündigkeit“ als neues Kernziel. Es geht nicht nur um die Bedienung, sondern um das Verständnis der Funktionsweise (Algorithmen, Bias, Halluzinationen) und die kritische Bewertung von Quellen.
- **Schulungspflichten nach der KI-VO:** Insbesondere in Dokumenten von Datenschutzbeauftragten wird direkt auf Art. 4 der KI-VO verwiesen, demzufolge Schulen als „Betreiber“ rechtlich verpflichtet sind, für ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz bei Lehrkräften und sowie Schülerinnen und Schülern zu sorgen.
- **Curriculare Integration und Fortbildung:** Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) fordern zudem die Einbettung von KI in alle drei Phasen der Lehrkräftebildung sowie die fächerübergreifende Vermittlung im Unterricht.



## Welche Abweichungen und Trends lassen sich beobachten?

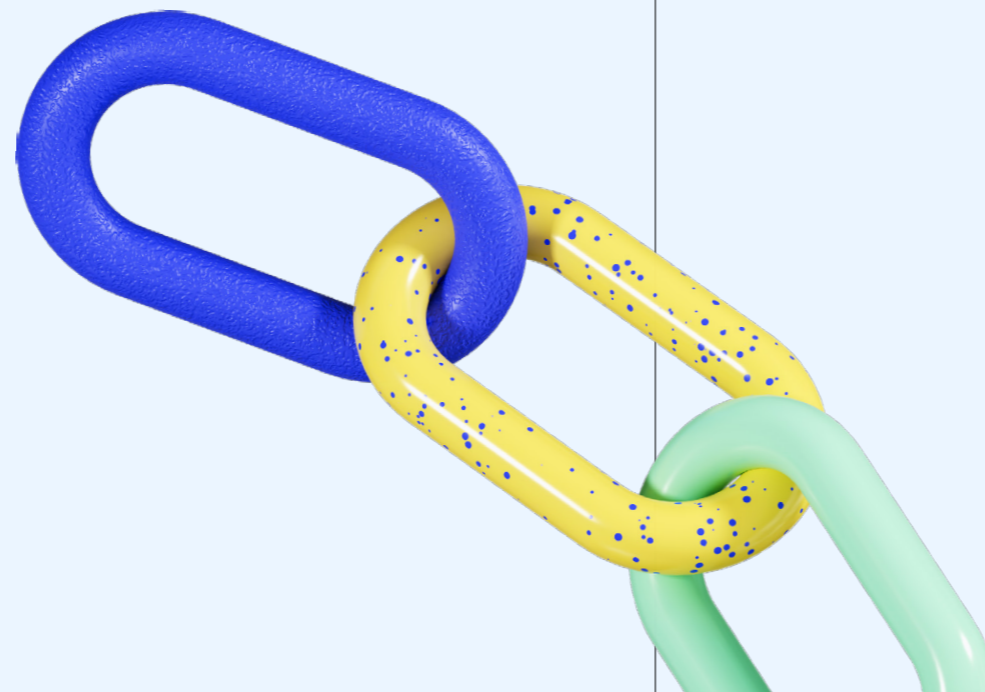
Trotz „Einigkeit“ über den Kompetenzaufbau und das gemeinsame Ziel der „KI-Mündigkeit“ zeigen sich bei näherem Blick deutliche Unterschiede in Kompetenzverständnis, rechtlicher Herleitung, Verbindlichkeit und Zielsetzung:

- Mehrere Regelwerke betonen statt allgemeiner Medienbildung ein technisches, über die reine Anwendung hinausgehendes Tiefenverständnis (etwa Training von Large Language Models, kurz: LLMs). In zwei Regelwerken ist die Förderung von KI-Kompetenz nicht Teil eines begrenzt verbindlichen Handlungsleitfadens, sondern in den Schulgesetzen verankert. Damit wird "AI Literacy" zum verbindlichen staatlichen Bildungsauftrag (Hessen und Bremen).
- Mindestens zwei Regelwerke (Bayern und KMK) fokussieren nicht die Schüler\*innen, sondern die Lehrkräftebildung. Sie fordern eine strukturelle Verankerung in Prüfungsordnungen und Fachdidaktiken.
- Während in der Fachöffentlichkeit Potenziale von KI-Anwendungen für Inklusion und Chancengerechtigkeit durchaus diskutiert werden, findet sich unter den Regelwerken nur ein Dokument – der Handlungsleitfaden aus dem Bildungsministerium Mecklenburg-Vorpommerns – das KI primär als Chance für Chancengerechtigkeit und Inklusion (etwa bei Schreibschwächen) statt als Risiko betrachtet.



## Welche Beispiele wirken vielversprechend?

Neben den oben genannten Beispielen wirkt der Handlungsleitfaden des Nordrhein-westfälischen Bildungsministeriums zum Umgang mit textgenerierenden KI-Systemen vielversprechend. Er verankert die Förderung von Medienkompetenz, digitalen Schlüsselkompetenzen und spezifischen KI-Kompetenzen ausdrücklich im Bildungs- und Erziehungsauftrag. Mit Bezug auf den Medienkompetenzrahmen NRW nennt er konkrete Kompetenzdimensionen und formuliert die Verpflichtung, KI-Anwendungen im Unterricht nicht nur in technologischer und anwendungsbezogener, sondern auch in gesellschaftlich-kultureller Perspektive zu thematisieren.



# Geregelter Bereich 4: KI, Prüfungen und Leistungsbewertung

In der Analyse der vorliegenden Dokumente, die KI und Prüfungen sowie Leistungsbewertungen in Schulen regeln (32 der 56 Regelwerke), lässt sich ein bundesweiter Konsens über den Umgang mit KI feststellen.



## Was wird wie geregelt?

Geregelt werden die Bereiche Leistungsbewertung, Täuschung und Prüfungskultur:

- Die nicht deklarierte Nutzung von KI gilt als Täuschungsversuch, da hiermit eine „eigenständige Leistung“ vorgetäuscht wird. Bei Verstößen greifen die Prüfungsordnungen (zum Beispiel Note 6 Prüfungsausschluss oder Wiederholung unter Aufsicht).
- Vollautomatisierte Notengebung ist gemäß Artikel 22 DSGVO untersagt. Dass KI-Systeme aber als Korrekturhilfe oder zur Unterstützung bei der Erstellung von Feedback genutzt werden können, führen fünf Bundesländer ausdrücklich an. KI darf hier aber nur assistieren; die letzte Entscheidung sowie die pädagogische Verantwortung verbleiben bei der Lehrkraft.
- Wegen mangelnder Kontrolle bei Hausaufgaben erfolgt eine Verschiebung hin zu Präsenzprüfungen, mündlichen Formaten und zur Prozessdokumentation.



## Welche Abweichungen und Trends lassen sich beobachten?

In den vorliegenden Fällen sowie in der aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis (Stand 2025/26) lassen sich folgende Abweichungen identifizieren, die über das übliche „KI-Verbot in Prüfungen“ hinausgehen:

- **Offizielle Zulassung:** Als Vorreiter erlaubt das Bildungsministerium Schleswig-Holstein „medien- und materialgestütztes Arbeiten unter Aufsicht als neue Form eines Prüfungsformates“, wozu ausdrücklich auch „KI-basierte Anwendungen wie Large Language Models“ gezählt werden (Erlass „Leistungsnachweise in der Sekundarstufe I“, Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 4. Juni 2025 – III 3, S. 2), sowie KI in Prüfungen, wenn das Verfahren „von der Schulaufsichtsbehörde zu dem betreffenden Zweck zugelassen worden“ ist. Die Reflexionskompetenz im Umgang mit dem KI-Tool ist demnach in die Bewertung einzubeziehen: „Die Nutzung von KI als Hilfsmittel kann bei entsprechend geeigneter Aufgabenstellung und entsprechenden, von den Fachkonferenzen entwickelten Bewertungskriterien vorgesehen werden, soweit die technischen Voraussetzungen für alle Schülerinnen und Schüler gegeben sind und die Vergleichbarkeit gewährleistet ist, z. B. für das Erarbeiten oder Überarbeiten

kreativer Produkte (Bilder, Audios, Texte, Präsentationen) und einer eigenständigen reflektierten Auseinandersetzung mit dem Prozess und der Effektivität der Unterstützung durch KI.“ (ebd., S. 4).

- **Implizites Verbot:** Ein Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Hamburg stellt klar: KI-Nutzung bei Prüfungsleistungen ist auch ohne explizites Verbot eine Täuschung. Beispiel: Fordert eine Lehrkraft explizit, ein Lesetagebuch in eigenen Worten zu verfassen, der ein\*e Schüler\*in nutzt aber einen KI-generierten Text, ist dies keine eigenständige Leistung. Die Nicht-Kennzeichnung einer KI-generierten Arbeit gilt als Täuschungsversuch, der mit der Note 6 bewertet werden kann.
- **Hochrisiko KI-Benotung:** Laut KI-VO gilt KI-gestützte Notengebung als Hochrisikoanwendung. Für Lehrkräfte entstehen dadurch extreme Dokumentationspflichten, die privates „Ausprobieren“ rechtlich riskant machen.

Insgesamt ist in den Dokumenten ein Trend weg von Verboten (die als kaum „durchhaltbar“ gelten) hin zu einer Kultur der Transparenz zu beobachten, wo die Reflexion über den KI-Einsatz selbst zum Teil der bewerteten Kompetenz wird.



## Welche Beispiele wirken vielversprechend?

Die folgenden Beispiele vollziehen den Wandel vom Verbot hin zur Reflexions- und Prozesskultur mit unterschiedlichen Vorgehensweisen:

- **Formatwechsel:** Die KMK erklärt pauschale KI-Verbote bei Hausaufgaben für hinfällig und fordert die Abschaffung überholter Prüfungsformate. Auch Sachsen-Anhalt (LISA, 2023) fordert neue Prüfungsformen, die statt reiner Textproduktion die kreative und kritische Reflexion bewerten. Im SWK-Impulspapier zu LLMs (SWK, 2023) wird das „Prompting“ als bewertetetes Lernziel direkt in die Prüfung integriert. Im Handlungsleitfaden des Thüringischen Ministeriums (TMBJS, 2023) wird der Bewertungsfokus auf den Entstehungsweg verlagert, um die KI-Nutzung transparent zu machen.
- **KI als Werkzeug:** Unter anderem für das Baden-Württembergische Landesinstitut (FAQ des ZLS, 2026) kann KI durch Schüler\*innen „in Prüfungen als erlaubtes Werkzeug eingesetzt werden, ähnlich wie Taschenrechner oder Textverarbeitungsprogramme.“ Den Lehrkräften wird vom Einsatz von KI-Detektoren abgeraten, da sie unzuverlässig sind. Um KI als Korrekturwerkzeug zu nutzen, brauchen Lehrkräfte wiederum die Zustimmung: „Damit eine KI zur Korrektur [von literarischen Texten oder kreativen Aufsätzen] genutzt werden darf, ist die entsprechende Nutzungsrechteinräumung der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise der Erziehungsberechtigten erforderlich.“

# Geregelter Bereich 5: KI-Einsatz durch Schüler\*innen

30 der recherchierten Regelwerke beschreiben Regeln bzw. Empfehlungen für die KI-Nutzung durch Schüler\*innen.



## Was wird wie geregelt?

Geregelt werden vier Kernbereiche der KI-Nutzung durch Schüler\*innen:

- **Nutzung im Lernprozess:** KI darf als Schreibassistent, Recherchetool und in Form von ITS genutzt werden sowie bei Hausaufgaben, Projektarbeiten und der individuellen Förderung (unter anderem Feedback) unterstützen.
- **Transparenz:** Es gibt sowohl eine strikte Offenlegungspflicht – jede KI-Nutzung muss als solche deklariert werden – als auch eine Dokumentationspflicht: Teils müssen sogar die verwendeten Prompts angegeben werden, um den Arbeitsprozess nachvollziehbar zu machen (etwa laut Handreichung für die Berliner Schulen zum Umgang mit generativer KI).
- **Bewertung:** Nicht deklarierte Nutzung gilt als Täuschung. Bewertet wird nur die Eigenleistung; KI ist lediglich als Werkzeug (analog zum Taschenrechner) zulässig, solange sie allen zugänglich ist und somit Chancengerechtigkeit besteht.
- **Kompetenzerwerb:** Ziel ist der Aufbau von "AI Literacy", also der Fähigkeit, KI-Ergebnisse kritisch zu hinterfragen, zu bewerten und Grenzen sowie die Fehleranfälligkeit (Halluzinationen) der Systeme zu reflektieren.



## Welche Abweichungen und Trends lassen sich beobachten?

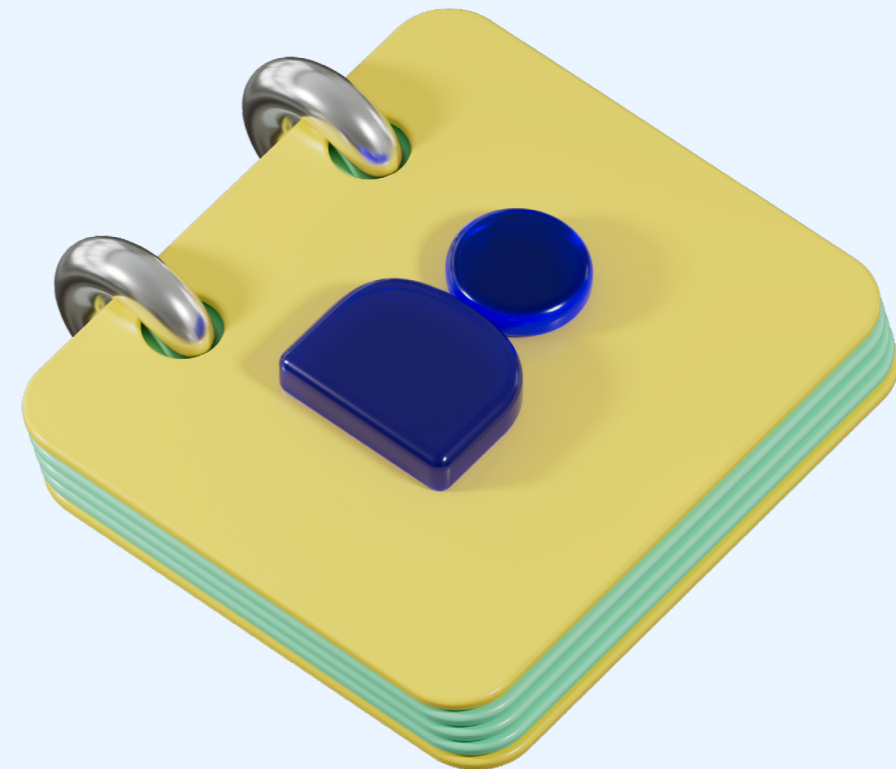
Während die meisten Regelwerke den allgemeinen Rahmen (Transparenz, Kennzeichnung, Täuschungsversuch) abstecken, stechen einige durch spezifische Schwerpunkte oder Detailregelungen hervor:

- Das Impulspapier der SWK zieht als einziges der analysierten Regelwerke eine klare zeitliche und entwicklungspsychologische Grenze, indem es einen weitgehenden Verzicht in der Grundschule empfiehlt und einen „regelmäßigen Einsatz“ erst ab der 8. Jahrgangsstufe vorsieht. Die anderen Regelwerke bleiben hier meist vage und fordern eine „altersangemessene“ KI-Nutzung.
- In drei Regelwerken – den Handreichungen zum Umgang mit (generativer) KI aus den Bildungsressorts Berlins, Bremens und Thüringens – wird die Beweislast umgedreht: Nicht die Lehrkräfte müssen nachweisen, dass Schüler\*innen KI-generierte statt eigener Leistungen erbracht haben, sondern die Schüler\*innen müssen die Nutzung bis hin zum Promptverlauf dokumentieren, um die eigene Unschuld zu beweisen. Logik: Nur wer seine Prompts offenlegt, kann nachweisen, dass er die KI „gesteuert“ und nicht nur passiv kopiert hat.



## Welche Beispiele wirken vielversprechend?

Fast alle Regelwerke, die den KI-Einsatz durch Schüler\*innen thematisieren, definieren KI als ergänzendes Werkzeug, nicht als Ersatz für den Lernprozess. Die Kernbotschaft lautet: Sichtbarkeit statt Verbot. Während die Nutzung gefördert wird, verschiebt sich die Verantwortung der Schüler\*innen hin zu einer „metakognitiven“ Leistung: Sie müssen beweisen, dass sie die KI kontrollieren – nicht die KI ihre Hausaufgaben. Drei Regelwerke in Form von Handlungsempfehlungen – KMK-Papier, FAQ aus Baden-Württemberg und der Handlungsleitfaden aus Mecklenburg-Vorpommern – heben sich durch den Fokus auf Chancengerechtigkeit ab: Es wird gewarnt, dass KI nicht dazu führen darf, dass Kinder aus wohlhabenden Haushalten (mit kostenpflichtigen KI-Abos) Vorteile gegenüber anderen haben und sich der „Digital Divide“ verschärft.



# Geregelter Bereich 6: KI-Einsatz durch Lehrkräfte

**Die 30 Dokumente, die den KI-Einsatz durch Lehrkräfte regeln, sind vor allem Handreichungen der Bildungsministerien oder ihrer nachgelagerten Behörden. Hier im Fokus: Unterstützung und Entlastung von pädagogischem Personal durch generative KI. Während die Nutzung ausdrücklich gefördert und als Chance begründet wird, bleibt die menschliche Komponente als Kontrollinstanz das zentrale Element aller Regelwerke.**



## Was wird wie geregelt?

Die Handreichungen und Dokumente regeln vier Kernbereiche des KI-Einsatzes durch Lehrkräfte:

- **Unterrichtsvorbereitung und -gestaltung:** KI kann zur Erstellung von Materialien, für die didaktische Planung und zur Differenzierung und Individualisierung von Lerninhalten genutzt werden.
- **Leistungsbewertung und Feedback:** KI darf als Korrekturhilfe und für formatives Feedback (Rückmeldung zum Lernstand) genutzt werden. Eine vollautomatische Bewertung ist verboten: Die endgültige Notenvergabe oder rechtlich bindende Bewertung darf niemals allein durch eine KI erfolgen.
- **Medienkompetenz und Didaktik:** KI soll selbst Gegenstand des Unterrichts sein (Reflexion über Risiken, Prompting-Techniken). Bei der Nutzung von KI-Tools im Unterricht sollen Eltern und Gremien einbezogen werden.
- **Datenschutz und Recht:** Die Eingabe personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern in öffentliche KI-Systeme wie ChatGPT ist strikt verboten. Bei der Erstellung von Materialien müssen Lehrkräfte das Urheberrecht einhalten.

Fast alle 29 Regelwerke betonen die „pädagogische Freiheit“ der Lehrkraft bei der Wahl der Mittel, verknüpfen diese jedoch untrennbar mit der Prüfpflicht. Die KI wird als „Werkzeug“ oder „Assistent“ definiert, niemals als Ersatz für die professionelle Entscheidung der Lehrkraft.



## Welche Abweichungen und Trends lassen sich beobachten?

In Ergänzung zu den Standardvorgaben zeigen aktuelle Entwicklungen spezifische regionale Ansätze: Schleswig-Holstein und andere Länder stellen durch staatlich geprüfte Lösungen wie telli, sowie Sachsen durch den Assistenten KAI bereits eine eigene Infrastruktur bereit. Andere Bundesländer wie Bayern machen den KI-Einsatz dagegen von einer institutionellen Freigabe durch die Schulleitung abhängig, anstatt die Entscheidung der individuellen Lehrkraft zu überlassen. Finanzrechtlich gibt es hier Vorstöße, die explizit die Förderfähigkeit von tokenbasierten Lizenzen regeln. Solche Lizenzen, deren Kosten nicht pro Person, sondern nach tatsächlich verarbeiteter Datenmenge berechnet werden, geben Schulen mehr Nutzungsflexibilität und eine bessere Kostenkontrolle.

Im Prüfungsbereich wiederum reicht die Spanne von kategorischen Verboten der Benotung durch KI (Schleswig-Holstein) bis hin zu Pilotprojekten für die KI-Vorkorrektur (Bayern). Arbeitsrechtlich wird zudem oft die Freiwilligkeit der KI-Nutzung betont (zum Beispiel Hamburger Landesinstitut, Handlungsleitfaden NRW): Lehrkräfte können nicht zur Nutzung privater Accounts gezwungen werden, solange keine staatliche Dienstlösung existiert.



## Welche Beispiele wirken vielversprechend?

Hier eine exemplarische Auswahl von KI-Regelwerken, die für Lehrkräfte im Schulalltag besonders hilfreich sein können, weil sie den KI-Einsatz anschaulich beschreiben und zwischen Arbeitserleichterung und Risiken abwägen:

- Die von der Kompetenzstelle KI am Hamburger Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung online zur Verfügung gestellten [KI-Leitlinien](#): Hier wird unter anderem didaktisch beschrieben, wie eine Leistung in Zeiten von KI überhaupt definiert werden kann. Das Regelwerk gibt Lehrkräften ein Raster an die Hand, um Aufgabenformate an die KI-Realität anzupassen.
- Die vom Bildungsministerium Schleswig-Holstein herausgegebene Handreichung „[KI@Schule – Tipps zur ersten Orientierung für Schulen](#)“: Hier werden in der Praxis bereits etablierte Systeme benannt und die Lehrkräfte dazu aufgefordert, das Verhältnis von zusätzlicher kognitiver Belastung der Schüler\*innen zum tatsächlichen Nutzen von KI-Anwendungen abzuwägen.

# Geregelter Bereich 7: KI und Transparenz

**Gut die Hälfte der Dokumente (29) treffen Regelungen zur Transparenz beim Einsatz von KI-Anwendungen im Schulkontext. Der Fokus liegt hier nicht mehr auf dem Datenschutz, sondern auf Kennzeichnungspflichten sowie der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des Entstehungsprozesses von mit KI-Unterstützung erstellten Leistungen.**



## Was wird wie geregelt?

Die Regelwerke definieren Transparenz auf vier verschiedenen Ebenen:

- **Kennzeichnung:** Schüler\*innen müssen die Nutzung von generativer KI offenlegen. Dies umfasst zunehmend nicht nur das Tool, sondern auch die verwendeten Prompts und teilweise die Original-KI-Ausgaben.
- **Bewertungstransparenz:** Lehrkräfte müssen offenlegen, wenn sie KI für Feedback oder Korrekturen einsetzen (Vertrauensschutz).
- **Technische Dokumentation:** Hochrisikosysteme – das sind nach der KI-VO solche, die etwa über Zulassungen zu Bildungsinstitutionen entscheiden oder eine automatische Benotung vornehmen – sowie automatisierte Verwaltungsverfahren müssen von den KI-Anbietern lückenlos protokolliert werden.
- **Wissenschaftliche Standards:** KI wird formal wie eine externe Quelle behandelt, angelehnt an Standards der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).



## Welche Abweichungen und Trends lassen sich beobachten?

Aktuell zeichnet sich ein Trend „vom Ergebnis zum Prozess“ ab. Dabei wird die Prozessdokumentation zur neuen Kernaufgabe: Die Fähigkeit zum präzisen Prompting gilt als eigenständige, bewertbare Kompetenz.

Um die Eigenleistung klar vom KI-Output abzugrenzen, werden auch verschärfte Nachweispflichten, wie eine lückenlose Rekonstruktion mittels Prompt-Listen und KI-Ausgaben, eingefordert (zum Beispiel vom Hamburger Landesinstitut). Während die meisten Dokumente mit Transparenz-Regelungen die Schüler\*innen zur Offenlegung ihrer KI-Nutzung verpflichten, wird in Baden-Württemberg auch von den Lehrkräften Transparenz gefordert (siehe zweites vielversprechendes Beispiel).



## Welche Beispiele wirken vielversprechend?

Besonders zukunftsweisende Ansätze zeigen sich dort, wo Transparenz die „Black Box“ öffnet:

- Im Regelwerk des Hamburger Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung wird von Schülerinnen und Schülern gefordert, den KI-Output im Anhang des fertigen Aufsatzes beizufügen. Die Gegenüberstellung von unbearbeitetem KI-Text (Rohdaten) und fertigem Aufsatz macht sofort sichtbar, was KI-generiert ist und was durch eigenes Denken, Kürzen oder Ergänzen verbessert wurde. Transparenz macht so den Unterschied zwischen „kopiert“ und „selbst erarbeitet“ sichtbar und damit auch den Lernfortschritt.
- Laut den FAQ des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg (ZSL) fordert die Digitalunterrichtsverordnung des Landes (DUVO) auch von den Lehrkräften Transparenz: „Nach § 6 Absatz 3 DUVO müssen Schülerinnen und Schüler darüber informiert werden, wenn KI-gestützte Systeme für Feedback und individuelle Rückmeldung eingesetzt werden. Die Lehrkraft sollte transparent machen, wie die KI genutzt wird und dass die abschließende Bewertung immer durch eine Person erfolgt.“ Möchte eine Lehrkraft sich beispielsweise durch ein LLM bei der Korrektur von Deutschaufsätzen unterstützen lassen, sollte sie das erläutern und klarstellen, dass nicht die KI-Anwendung, sondern sie selbst die Arbeit benotet. Darüber hinaus sollte sie sich zuvor auch die Nutzungsrechte durch die Schüler\*innen bzw. Eltern einräumen lassen: Durch das Hochladen der Aufsätze in das LLM können Urheberrechte verletzt werden (FAQ des ZSL).

Diese Transparenz auf beiden Seiten und das Verständnis von KI-Tools als Assistenzsysteme schafft ein ehrliches Lernklima.

# Geregelter Bereich 8: KI und Finanzierung

**24 Regelwerke, Gesetze und Leitfäden thematisieren die Finanzierung des KI-Einsatzes an Schulen. Die Analyse dieser Dokumente offenbart einen strukturellen Wandel in der Schulfinanzierung: weg von der individuellen Beschaffung hin zu zentralisierten Landeslösungen.**



## Was wird wie geregelt?

Die Finanzierung und Bereitstellung von KI-Tools werden auf folgenden Ebenen geregelt:

- **Zentralisierte Landeslösungen:** Dies ist der deutlichste Trend. Länder wie Bremen, Schleswig-Holstein und Sachsen stellen kostenfrei eigene KI-Schnittstellen oder Chatbots (wie telli oder KAI) zur Verfügung. Damit wird die Finanzierung auf die Landesebene gehoben, um Lizenzkosten für Einzelschulen zu vermeiden.
- **Vermeidung des „Digital Divide“:** Mehrere Regelwerke (etwa aus Baden-Württemberg, Berlin) formulieren den rechtlichen Anspruch auf gleichberechtigten Zugang. Da kommerzielle Anwendungen wie ChatGPT oft kostenpflichtige Pro-Versionen anbieten, sind Aufgabenstellungen demnach so zu gestalten, dass finanzschwächere Schüler\*innen keine Nachteile haben („Lernmittelfreiheit“).
- **Integration in klassische Sachaufwandsfinanzierung:** Die Mehrheit der Schulgesetze (etwa in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) ordnet KI-Tools unter „Sachbedarf“ oder „digitale Lehr- und Lernmittel“ ein. Die Kosten werden hier zwischen Land (Personal/Landeslizenzen) und kommunalen Schulträgern (Infrastruktur/Hardware) aufgeteilt.
- **Förderprogramme und Budgets:** In Bayern wird die Finanzierung über gezielte Zuwendungen und ein spezielles „Medien- und KI-Budget“ geregelt, aus dem Schulen eigenverantwortlich Lizenzen erwerben können.



## Welche Abweichungen und Trends lassen sich beobachten?

„Vom Privatvergnügen zur Staatsaufgabe“ – so lässt sich der Haupttrend formulieren. Die Zeit der Grauzonen-Finanzierung durch Lehrkräfte endet. Dennoch gibt es markante Abweichungen:

- **Dezentralisierung vs. Zentralisierung:** Während nördliche Bundesländer auf „Einheitslizenzen“ setzen, delegiert Bayern die Finanzhoheit an die Einzelschule („Budget-Souverän“).
- **Finanzierungsvorbehalt:** Manche Regelungen enthalten „Ausstiegsklauseln“ – KI-Nutzung steht unter dem Vorbehalt der finanziellen Realisierbarkeit. Fehlt das Geld, besteht kein Anspruch.



## Welche Beispiele wirken vielversprechend?

Zwei gegensätzliche Modelle stechen als zukunftsweisend hervor: Ein „Norddeutsches Modell“ (Bremen/Schleswig-Holstein) garantiert durch die Bereitstellung einer kostenfreien landesweiten, DSGVO-konformen Schnittstelle soziale Gerechtigkeit und minimiert den administrativen Aufwand für die Einzelschule. Darüber hinaus schafft die explizite gesetzliche Definition von KI-Tools als unentgeltliche Lernmittel (Schleswig-Holstein) langfristige Rechtssicherheit für Eltern und Schulen. Das „Bayerische Modell“ (Medien- und KI-Budget) hingegen wirkt vielversprechend für Schulen mit eigenem Profil. Es fördert den Wettbewerb unter Software-Anbietern und erlaubt es Schulen, genau die Tools zu finanzieren, die zu ihrem pädagogischen Konzept passen.



# Geregelter Bereich 9: KI und Urheberrecht

21 der 56 Dokumente thematisieren urheberrechtliche Herausforderungen beim Einsatz von KI an Schulen.



## Was wird wie geregelt?

Die Regelungen lassen sich in drei Hauptkategorien unterteilen:

- 1. Status des KI-Outputs:** Nahezu alle Fälle stellen klar, dass KI-generierte Inhalte gemeinfrei sind, da keine menschliche Schöpfung vorliegt. Nutzer\*innen können keine Urheberrechte beanspruchen.
- 2. Schutz der Arbeiten von Schülerinnen und Schülern:** Ein zentraler Regelungsgegenstand ist das Verbot, schöpferische Leistungen von Schülerinnen und Schülern ohne Einwilligung in KI-Systeme einzuspeisen – insbesondere dann, wenn diese Daten zum Training der KI weiterverwendet werden.
- 3. Haftung bei Plagiaten:** Es wird gewarnt, dass die Nutzung von KI-Inhalten Urheberrechte Dritter verletzen kann, wenn die KI geschützte Werke nahezu identisch reproduziert. Hier greift die menschliche Verantwortung bei der Verbreitung.



## Welche Abweichungen und Trends lassen sich beobachten?

Die Gemeinfreiheit des Outputs ist Konsens, bei Detailfragen gibt es aber unterschiedliche Strömungen: Ein Trend geht dahin, nicht nur das Ergebnis zu bewerten, sondern auch den Weg dorthin (etwa Schutz des „kreativen Promptings“, Portal des sächsischen Landesamts für Schule und Bildung). Des Weiteren gibt es eine Tendenz zu klaren, messbaren Regeln (wie einer 15%-Hürde), um die vage juristische Grauzone für Lehrkräfte praktikabler zu machen. Argumentiert wird auch, dass KI strukturell gar nicht plagiiert, da sie nur statistische Wahrscheinlichkeiten nutzt. Und schließlich warnen KI-Regelwerke, wie das aus Hamburg, explizit davor, Prüfungsleistungen in eine KI einzuspeisen, wenn diese das Material zum „Training“ nutzt. Dies verletzt nicht nur das Urheberrecht der Schüler\*innen, sondern kann auch prüfungsrechtlich die Vertraulichkeit verletzen. Eine KI zur Bewertung ist nur erlaubt, wenn sie die Daten nicht weiterverwendet.



## Welche Beispiele wirken vielversprechend?

Einige Sonderfälle bieten konkrete Lösungsansätze für die Praxis:

- **Der „Prompt-Schutz“ (Portal des sächsischen Landesamts für Schule und Bildung):** Die Anerkennung von komplexen Befehlen als schützenswerte Leistung würdigt eine neue digitale Kompetenz, das sogenannte „Prompt Engineering“.
- **Die 15%-Regel:** Nach dieser Regel aus dem Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (§ 60a UrhG) dürfen beim Hochladen von fremden Texten in ein KI-System (etwa, um sie zusammenfassen zu lassen) nicht mehr als 15% des Werkes verwendet werden. Der Bayerische Handlungsleitfaden bietet mit dieser Bestimmung eine konkrete messbare Regel für die Eingabe geschützter Materialien und damit eine klare, rechtlich fundierte Orientierungshilfe für die tägliche Unterrichtsvorbereitung.
- **Hybride Werke:** In der Handreichung des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz wird thematisiert, dass eine starke menschliche Nachbearbeitung eines KI-generierten Bildes doch noch zu einem neuen, geschützten Werk führen kann. Diese Feststellung könnte den Weg für eine kreative Zusammenarbeit zwischen Mensch und Maschine weisen.

# Verantwortlichkeiten für die Umsetzung

Wer aber ist für die Umsetzung dieser Regelungen rund um den KI-Einsatz an Schulen verantwortlich und wie viel Spielraum gibt es für die Ausgestaltung? Um das zu klären, wurden die 56 Regelwerke nach den genannten Verantwortlichkeiten untersucht. Den drei Gruppen interner Schulakteurinnen und -akteure – Schulleitungen, Lehrkräfte und Schüler\*innen – werden in den Regelwerken die folgenden Hauptaufgaben zugewiesen:

## Schulleitungen obliegt ...

- die rechtliche Gesamtverantwortung für Datenschutz und den schulinternen Rahmen,
- die Anpassung von Musterdokumenten und Abstimmung in Schulgremien,
- die Planung von Fortbildungen und Sicherstellung der KI-Schulungspflichten,
- die Verwaltung von Budgets und Freigabe spezifischer Softwareanwendungen.

## Lehrkräften obliegt ...

- die pädagogische Prüfung und didaktische Einbettung von KI-Inhalten,
- die Gestaltung „KI-resistenter“ Prüfungsaufgaben und die hoheitliche Benotung,
- die Einhaltung des Datenschutzes und der 15%-Urheberrechtsgrenze,
- die aktive Fortbildung zum Erwerb von allgemeinen und fachlichen KI-Kompetenzen und zur Vermittlung von „digitaler Mündigkeit“.

## Schülerinnen und Schülern obliegt ...

- die strikte Kennzeichnungs- und Offenlegungspflicht bei KI-Nutzung,
- der Nachweis für Eigenleistungen,
- die Haftung bei etwaigen Verstößen.

Außerdem müssen **Eltern als Partner\*innen** in den Informationsprozess eingebunden werden (Zustimmung zur Nutzung).

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die verschiedenen Verantwortlichkeiten schulinterner Akteurinnen und Akteure für die neun Regelbereiche des schulischen KI-Einsatzes und die jeweils erforderlichen Maßnahmen.



**Tabelle 2:**  
Hauptverantwortlichkeiten schulinterner Akteurinnen und Akteure für KI-Einsatz an Schulen

| Geregelter Bereich                                    | Schulleitungen  | Lehrkräfte  | Schüler*innen   |
|---|---|---|---|
| <b>KI-Einsatz und Datenschutz</b>                     | Gesamtverantwortung                                       | Operative Aufklärung und Prüfung                            | Keine Eingabe persönlicher Daten                              |
| <b>Rahmenbedingungen für den KI-Einsatz</b>           | Abstimmung, Einführung und Weiterentwicklung in Gremien   | Pädagogische Prüfung und didaktische Einbettung             | Reflektierte Nutzung  |
| <b>Förderung von Digital- und KI-Kompetenzen</b>      | Qualitätssicherung von Fortbildungen                      | Aktive (eigene) Fortbildung und fachübergreifende Förderung | —   |
| <b>KI, Prüfungen und Leistungsbewertung Prüfungen</b> | Rechtssicherheit  | Format, Regeltransparenz und persönliche Benotung           | Offenlegungspflicht der KI-Nutzung und Eigenleistungsnachweis |
| <b>KI-Einsatz durch Schüler*innen</b>                 | Rechtssicherer und fairer Zugang                          | Steuerung, Anleitung, Reflexion und Eigenleistungscheck     | Kennzeichnungspflicht und kritische Reflexion                 |
| <b>KI-Einsatz durch Lehrkräfte</b>                    | Tool-Freigabe und rechtssicherer Zugang                   | Pädagogische Letztverantwortung, Regelkommunikation         | Befolgen der Regeln der Lehrkraft                             |
| <b>KI und Transparenz</b>                             | —   | Anleitung und Regeln  | Dokumentation der Arbeitsschritte                             |
| <b>KI und Finanzierung</b>                            | Verwaltung des landesseitig gewährten Budgets             | —   | —   |
| <b>KI und Urheberrecht</b>                            | Nutzungsrahmen, zum Beispiel keine dauerhafte Speicherung | Einhaltung der 15%-Grenze und keine Eingabe sensibler Daten | Kennzeichnung   |

Während sich diese Verantwortlichkeiten direkt auf die Arbeit in der Schule beziehen, schaffen externe Akteurinnen und Akteure das notwendige Fundament:

- In den untersuchten Regelwerken tragen die Ministerien die Verantwortung für die Primärfinanzierung sowie die Bereitstellung rechtssicherer Rahmenvorgaben, Landeslizenzen und Bildungspläne.
- Die Schulträger (Kommunen) sind für die physische Basis zuständig; sie sichern die technische Infrastruktur, beschaffen Hardware und finanzieren Lizenzen.
- Unterstützend wirken die Landesinstitute als Einrichtungen der Lehrkräftebildung, die für die Bereitstellung von Schnittstellen und die Integration von KI-Kenntnissen in die Fachdidaktiken und Prüfungsordnungen verantwortlich sind.

**Alle Schulakteurinnen und -akteure haben dabei unterschiedlich ausgeprägte, abgestufte Handlungsspielräume:**

Lehrkräfte besitzen eine weitreichende „pädagogische Freiheit“ bei der Wahl ihrer Mittel, die jedoch strikt an die Pflicht zur eigenständigen Prüfung gekoppelt ist – die KI darf die professionelle Entscheidung niemals ersetzen. Für die Schulleitungen ist der Spielraum unterschiedlich: Je nach Bundesland reicht er von hoher Autonomie in der Budget- und Softwarewahl bis hin zu engen Grenzen durch starre Landesvorgaben. Den geringsten Spielraum haben Schüler\*innen sowie Schulträger: Für erstere ist er durch die Pflicht zur absoluten Transparenz und „Ehrlichkeit“ eng gefasst. Letztere haben kaum Ermessensspielraum, da sie gesetzlich zur Bereitstellung der Infrastruktur verpflichtet sind. Ministerien hingegen genießen hohe Gestaltungsfreiheit bei der strategischen Ausrichtung der Finanzierungs- und Fortbildungsmodelle.

Auf diese „Papierlage“ trifft nun der Schulalltag: Befolgen Lehrkräfte und Schulleitungen die Regelungen? Kennen sie die Regelwerke überhaupt? Werden vorhandene Spielräume wahrgenommen? Wo bestehen Bedarfe an Regelungen rund um den KI-Einsatz an Schulen? Diesen Fragen widmet sich Kapitel 3.



# KI-Regelwerke in der schulischen Praxis

Um die Erfahrungen von Schulleitungen und Lehrkräften mit Regelwerken zum Einsatz von KI an Schulen zu erfassen, wurden zwölf leitfadengestützte Interviews durchgeführt. Die Befragten waren fünf Schulleitungen und sieben Lehrkräfte von verschiedenen Schulformen – darunter Grundschulen, Hauptschulen und Gymnasien – in mehreren Bundesländern. Sie gaben Auskunft zu Zielen und Erfahrungen ihres bisherigen KI-Einsatzes, zu bekannten KI-Regelwerken und ihrem Umgang mit ihnen sowie zu Regelungsbedarfen und Wünschen an bildungspolitische Akteurinnen und Akteure.



Alle Befragten sind KI-affin, verfügen über praktische Erfahrungen mit KI-Anwendungen im Unterricht oder in der schulinternen Weiterbildung und haben sich teils auch schon intensiv mit Regelwerken auseinandergesetzt. Mehrere haben bereits selbst an der Erstellung von KI-Regelwerken mitgewirkt, und einige sind auch Mitglieder der Fachgruppe Trendmonitor KI in der Bildung der Deutsche Telekom Stiftung. Es wurden aber auch zwei Lehrkräfte befragt, die bisher noch wenig Kontakt mit KI-Regelwerken hatten.

Trotz der positiven Grundhaltung gegenüber KI wurden von allen Interviewten auch kritische Aspekte und ethische Fragestellungen thematisiert, die bei der Nutzung von KI-Tools berücksichtigt werden müssen.



## KI-Einsatz in der Schule aktuell

Um den Umgang mit und die Bewertung von KI-Regelwerken einordnen zu können, ist ein Blick auf den aktuellen Einsatz von KI in der Schule und die damit verbundenen Ziele hilfreich: Die interviewten Lehrkräfte nehmen die KI-Nutzung als notwendige Reaktion auf die bereits bestehende Nutzung durch Schüler\*innen wahr. Sie betonten, dass es darauf ankomme, KI-Kompetenzen zu fördern, um einem unreflektierten Gebrauch – etwa als reine „Antwortmaschine“ – entgegenzuwirken. Ziel sei es, das Phänomen des sogenannten Deskilling zu vermeiden – also den Verlust von Kompetenzen durch die unkritische Nutzung von KI-Tools. Gleichzeitig wird Wert darauf gelegt, dass Schüler\*innen lernen, KI-Tools kritisch zu hinterfragen und verantwortungsvoll einzusetzen.

Ein zentrales Ergebnis der Befragung ist: Lehrkräfte greifen im Unterricht vor allem auf DSGVO-konforme Tools zurück, die offiziell für den Schulgebrauch zugelassen sind. Besonders häufig genannt wurden Landeslizenzen für die Plattform fobizz, die als sichere und rechtlich unproblematische Lösung wahrgenommen wird. Auch der datenschutzkonforme KI-Chatbot telli, der allen Bundesländern grundsätzlich zur Verfügung steht, wurde genannt. Die Nutzung solcher Tools biete den Lehrkräften eine klare Orientierung und reduziere Unsicherheiten im Umgang mit KI. Eine ähnliche Resonanz hätte wahrscheinlich auch das KI-Tool FelloFish erfahren, das allerdings (zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Trendmonitor-Spezial-Ausgabe) noch nicht flächendeckend in einem Land eingesetzt worden ist.

## KI-Regelwerke: Bekanntheit, Umsetzung und pragmatische Lösungen

Die (KI-affinen) Befragten zeigten sich mit einer Vielzahl von Regelwerken vertraut, die den Einsatz von KI an Schulen regeln. Hierzu zählen vor allem länderspezifische Gesetze, Verordnungen und Erlasse, herausgegeben von den jeweiligen Bildungsministerien. Daneben wurden in Einzelfällen auch übergeordnete Regelungen, wie die Richtlinien der KMK, die DSGVO sowie die KI-VO genannt. Weiterhin wurden Handreichungen der Deutsche Telekom Stiftung und der SWK als relevante Orientierungshilfen erwähnt.

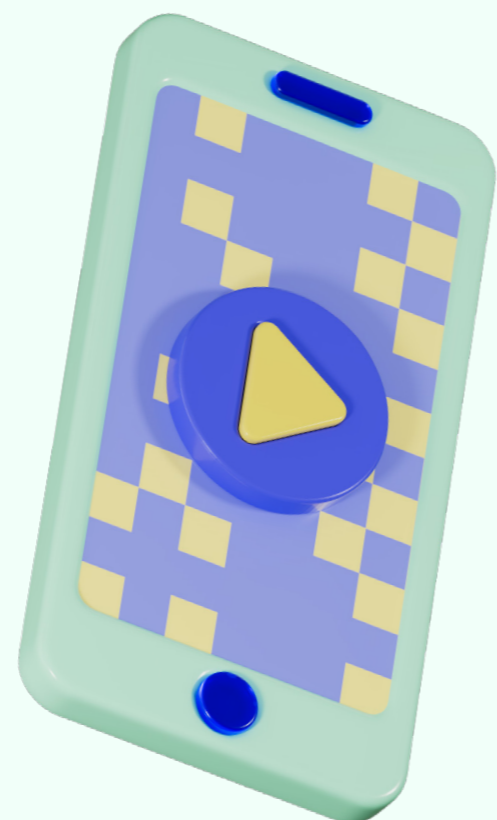
Drei Schulen haben eigene, schulinterne Regelungen entwickelt, um den Umgang mit KI im schulischen Kontext zu strukturieren. Regelwerke spielen ebenfalls eine Rolle in Fortbildungen für Lehrkräfte, in denen die Umsetzung im Unterricht thematisiert wird. Lehrkräfte müssen sich also nicht mit den Gesetzen als „Primärtexte“ auseinandersetzen, sondern erhalten auch eine Aufbereitung der Regelungen durch Expertinnen und Experten und andere Lehrkräfte. In diesem Zusammenhang wurde auch fobizz positiv benannt: Zum einen würden die auf der Plattform zur Verfügung stehenden Tools von vielen Lehrkräften als DSGVO-konform „abgehakt“. Darüber hinaus bieten sie Interessierten, die sich tiefer mit der Thematik beschäftigen wollen, eine Vielzahl an rechtlich fundiertem und gut verständlichem Informationsmaterial.

Gleichzeitig zeigte sich in den Interviews eine pragmatische Haltung: Einige der Befragten betonten, dass sie sich nicht primär an Regelwerken orientierten, sei es aus Unwissenheit oder aus bewusster Entscheidung. Sie probierten KI-Tools zunächst aus, um deren Potenziale und Grenzen kennenzulernen.

„In der Schule haben wir keine Regelwerke. Entweder nutze ich KI-Anwendungen ins Blaue oder müsste mich informieren. Aber wo?“ — Lehrerin

Diese experimentelle Herangehensweise wird als wichtig erachtet, um Hemmschwellen abzubauen – insbesondere bei Lehrkräften, die bisher wenig Berührungspunkte mit KI hatten. Eine zu frühe Konfrontation mit komplexen Regelwerken könnte hier sogar kontraproduktiv wirken und das Vertrauen in die Technologie mindern.

In einigen Fällen wird der Dialog mit Datenschutzbeauftragten als zentraler Baustein der Regelwerkumsetzung genannt. Lehrkräfte, die ein neues KI-Tool einsetzen möchten, konsultieren diese als Mittler zwischen Gesetzestexten und schulischer Praxis. Die Rückmeldungen der Datenschutzbeauftragten dienen dabei als verbindliche Handlungsgrundlage.



## Einsatzszenarien und regulatorische Lücken

Lehrkräfte berichteten, dass Schüler\*innen KI zunehmend als „Antwortmaschine“ nutzen, insbesondere bei schriftlichen Leistungen, ohne dass eine eigenständige Lernleistung erkennbar werde.

„Zum Thema Skill Skipping: Du bekommst keinen Waschbrettbauch, wenn du beim Training zuschaust.“ — Schulleiter

Als Reaktion darauf setzen viele Schulen vermehrt auf mündliche Prüfungsformen wie Kolloquien. Allerdings fehlen hier klare Regelungen: Weder die Durchführung noch die Bewertung dieser mündlichen Ersatzleistungen sind bisher ausreichend standardisiert (Ausnahme: Schulgesetz Baden-Württemberg). Dies führt zu Unsicherheiten im Schulalltag, da Lehrkräfte keine verbindlichen Vorgaben haben, wie sie mit diesen neuen Prüfungsformaten umgehen sollen.

Ein weiteres zentrales Thema ist der Umgang mit Täuschungsversuchen. Einige Schulen haben bereits punktuelle Lösungen entwickelt, etwa ein Punktesystem oder die Annullierung von Klausuren bei nachgewiesener Nutzung nicht erlaubter Hilfsmittel. Besonders problematisch wird dies durch neue technische Entwicklungen, die heimlich während der Prüfungen genutzt werden können und unentdeckt bleiben. Solche Fälle sind eindeutig als Schummeln einzuordnen, doch die rechtlichen und pädagogischen Konsequenzen bleiben oft unklar.

„Die Schülerinnen und Schüler verwenden zum Beispiel Stifte mit Kamera als Scanner. Diese sind mit dem Internet verbunden – man erhält eine Antwort im Display. Wenn so etwas vorkommt, greift die schulinterne Regelung. Die Ergebnisse werden nur teilweise anerkannt, oder man muss die Klausur neu schreiben.“ — Schulleiter

Im Unterricht selbst wird KI thematisiert, sobald sich die Gelegenheit dazu bietet – etwa im Kontext von Medienkompetenz oder Ethik. Dabei zeigt sich, dass Schüler\*innen KI-Chatbots oft vermenschlichen. Hier ist dringend eine kritische Reflexion erforderlich. Lehrkräfte würden hier Unterstützung durch konkretere Handreichungen der Länder benötigen, um solche Phänomene angemessen aufzugreifen.

Ein weiterer Praxisbereich ist die Nutzung von KI-Tools zur Vorkorrektur von Klassenarbeiten, die einige Lehrkräfte etwa mit fobizz praktizieren. Allerdings stoßen Lehrkräfte hier nach eigener Einschätzung an Grenzen: Aktuelle KI-Systeme bewerteten oft anders als Lehrkräfte, was zu Inkonsistenzen führe. Daher verlassen sich viele weiterhin auf ihre eigene Erfahrung. Auch hier würden klare Regelungen fehlen, wie solche KI-gestützten Korrekturverfahren in den schulischen Alltag integriert werden können.

Vor dem Hintergrund der KI-VO bewegt sich die Nutzung von KI an Schulen vor allem bei Prüfungen im Hochrisikobereich. Viele Lehrkräfte fühlten sich hier unsicher, da bestehende Regelwerke oft keinen ausreichenden Handlungsrahmen bieten.

Weiter verbreitet sind Handreichungen zum Prompting, doch diese decken nur einen kleinen Ausschnitt der notwendigen Regelungen ab.

## Bewertung bestehender Regelwerke: Zwischen Unsicherheit und Einzelinitiativen

Die Mehrzahl der befragten Lehrkräfte und Schulleitungen kritisiert die aktuellen Regelwerke zu KI an Schulen als unzureichend. Es fehle an verbindlichen Leitlinien, die Orientierung böten – unter anderem für den Umgang mit KI in der Sekundarstufe I und bei mündlichen Prüfungsformaten. Eine Schulleitung brachte es auf den Punkt:

„Im Grunde brauchen alle Lehrenden zum Einstieg das Wichtigste auf einer DIN-A4-Seite – eine klare praxisnahe Handreichung, die Sicherheit gibt.“ – Schulleitung

Gleichzeitig wurden positive Beispiele aus einzelnen Bundesländern genannt:

- **Berlin** regelt den Umgang mit ChatGPT besonders klar.
- **Bremen** habe die Beweislast bei Täuschungsversuchen in Hausaufgaben umgekehrt: Bei Verdacht („Anscheinsbeweis“) – die Handreichung führe dazu Indikatoren an – müssten nun die Schüler\*innen statt der Lehrkräfte nachweisen, dass sie keine KI genutzt hätten. „Das unwürdige Katz- und Mausspiel hat dadurch ein Ende“, berichtete die interviewte Lehrerin.
- **Bayern** überzeuge durch präzise Zuständigkeitsregelungen in Gesetzen und Verordnungen.
- **Baden-Württemberg** biete in der Notenbildungsverordnung eine detaillierte Definition von Prüfungsleistungen, inklusive mündlicher Ersatzleistungen, und damit eine Lösung für die im vorherigen Abschnitt beschriebene Regelungslücke.

Trotz dieser Einzelinitiativen bleibt die Unsicherheit groß, insbesondere bei der Nutzung von KI-Services, die außerhalb der EU gehostet werden. Hier stellt sich die Frage nach digitaler Souveränität: Welche Tools dürfen eingesetzt werden, und wie kann die Abhängigkeit von externen Anbietern reduziert werden? Plattformen wie fobizz geben zwar die rechtskonforme Nutzung von LLMs aus den USA über eine API an, es bleiben aber Zweifel:

„Wobei es dennoch dabei bleibt, dass man auch hier keine personenbezogenen Daten eingeben soll, darauf weisen sie ja ausdrücklich hin. Ob da also wirklich alles in der EU bleibt, da bin ich skeptisch.“ – Schulleiterin



**Mehr und klarer, bitte!**

**70 %**

**der Lehrkräfte, die sich bereits mit KI-Regelwerken befasst haben, wünschen sich zusätzliche oder klarere Vorgaben für ihren Schulalltag.**

Mehr Ergebnisse unserer forsa-Befragung finden sich ab Seite 54.



## Regelungsbedarf für KI an Schulen: Übergeordnete Standards oder schulspezifische Lösungen?

Die Mehrheit der Befragten spricht sich für eine Regelung des KI-Einsatzes auf Länderebene aus, idealerweise – mit Blick auf eine bundesweite Einheitlichkeit – untereinander abgestimmt. Diese Regelwerke sollten jedoch nach Ansicht einiger Befragter differenzierter gestaltet sein – etwa nach Schultypen oder Fächern –, was die Komplexität der Regelungen zweifellos erhöht.

Ein zentrales Anliegen der Befragten ist die Schaffung von Experimentierfeldern innerhalb der Länderregelungen: Lehrkräfte wünschen sich Freiräume, um KI-Tools sowohl zur Unterrichtsgestaltung als auch im Unterricht erproben zu können, ohne durch zu starre Vorgaben eingeschränkt zu

werden oder vorgegebene, mitunter leistungsschwächere, KI-Anwendungen nutzen zu müssen.

Die Meinungen zu schulspezifischen Regelungen, also schuleigenen Statuten zum Einsatz von KI, sind gespalten. Einige Schulen, die bereits eigene Regelwerke etabliert haben, bewerten dies positiv – vorausgesetzt, sie lassen sich flexibel anpassen. Ein Interviewpartner merkt hingegen kritisch an, dass Schulen oft weder rechtlich noch inhaltlich in der Lage seien, belastbare Regelwerke zu formulieren. Dennoch werden schulinterne Regelungen als sinnvoll erachtet, sofern sie sich in den Rahmen der übergeordneten Gesetze und Verordnungen einfügen und diese konkretisieren.

## Fehlende Regelwerke und konkrete Handlungsbedarfe

Die Befragten sind sich einig: Es gibt zu wenige verbindliche konkrete Regelwerke für den KI-Einsatz an Schulen. Gewünscht wird zunächst ein kompaktes Grundlagenpapier auf einer DIN-A4-Seite, das die wichtigsten Punkte für den Umgang mit KI zusammenfasst – eine Art „Einstiegerleitfaden“ für Lehrkräfte. Dieser sollte klare Leitplanken aufzeigen: Was ist erlaubt, was nicht? Wer trägt welche Verantwortung? Und wie sind konkrete Anwendungsfälle zu bewerten? Eine ausführlichere Fassung sollte mit Fallbeispielen illustriert werden.

Die formulierten Bedarfe bewegen sich in einem weiten Spektrum. Folgende Forderungen wurden von einzelnen Befragten geäußert:

- **Whitelist für KI-Tools:** Es sollte eine offizielle Liste mit KI-Werkzeugen geben, die Lehrkräfte ohne Bedenken einsetzen können.
- **Bewertung von Schüler\*innenleistungen:** Es muss klare Kriterien geben, wie Leistungen zu bewerten sind, wenn KI genutzt wurde – insbesondere bei mündlichen Prüfungen (Kolloquien) und schriftlichen Arbeiten.

- **Integration in Curricula:** KI-spezifische Inhalte und der Einsatz von KI-Tools sollten verbindlich in die Lehrpläne der einzelnen Fächer aufgenommen werden. Für die meisten Lehrkräfte ist das Curriculum der zentrale Referenzrahmen: Was dort steht, wird im Unterricht behandelt bzw. umgesetzt.
- **Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Inhalte:** Diese Forderung betrifft ein übergeordnetes, schulübergreifendes Thema, das jedoch auch für den Bildungsbereich relevant ist.
- **Urheberrecht und LLM-Nutzung:** Wie ist mit urheberrechtlich geschützten Inhalten umzugehen, die in KI-Systeme eingespeist oder von diesen generiert werden? Zurzeit wird dieses Thema auch auf politischer und rechtlicher Ebene diskutiert. Es besteht immer die Gefahr, dass durch den Einsatz von LLMs Urheberrechte verletzt werden, wenn die Modelle mit entsprechend geschütztem Material trainiert werden.



### Keine passenden Informationen

45 %

der Lehrkräfte würden sich gern besser über KI-Regelwerke informieren, finden jedoch keine passenden oder hilfreichen Angebote.

Mehr Ergebnisse unserer forsa-Befragung finden sich ab Seite 54.

## Wünsche und Forderungen an die Politik: Was sollte jetzt getan werden?

Die Erwartungen, die Schulleitungen und Lehrkräfte an zukünftige Regelwerke zur KI-Nutzung an Schulen knüpfen, korrespondieren mit den bereits beschriebenen Bedarfen. Es geht der Praxis sowohl um konkrete Handlungsbedarfe als auch strukturelle Rahmenbedingungen.

Ein zentraler Wunsch ist die Entwicklung von Leitplanken, die sich am konkreten schulischen Bedarf orientieren, ohne dabei die notwendigen Spielräume für Experimentierfreude und Innovation einzuschränken. Dafür werden vor allem Freiräume in Zeit und Budget gefordert. So wünschen sich Befragte etwa einen kostenlosen Zugang zu KI-Tools für Lehrkräfte und Schüler\*innen – analog zu bestehenden Modellen wie in Bayern. Zudem wird ein bundeseinheitliches Budget für die technische Ausstattung der Schüler\*innen angeregt, um die ungleiche Verteilung von Ressourcen auszugleichen.

Außerdem wünschen sich die Interviewpartner\*innen mehr Zeit für KI: So wird die Einrichtung von KI-bezogenen Studientagen gefordert, die über die bisherigen schulinternen Lehrerfortbildungen (SchILFs) hinausgehen. Diese Tage sollen gezielt für die vertiefte Auseinandersetzung mit KI-Tools und -Themen genutzt werden können. Mit den Belastungen durch permanente personelle, finanzielle und gesellschaftliche Herausforderungen ist dies im normalen Schulalltag nicht möglich. Eine Schulleitung beschreibt die momentane Belastungssituation am Beispiel eines Geduldspiels:

„Unsere Situation ist wie bei Schiebefix, aber ohne Lücke.“

Ein weiterer Punkt ist die Kommunikation zwischen Schulbehörden und Schulleitung. Hier wird von einigen Befragten ein regelmäßiger Dialog angemahnt, der derzeit oft fehle.

Zudem wird die Harmonisierung der Regelwerke zwischen den Bundesländern als dringend notwendig erachtet. Ein Vorschlag sieht vor, ein länderübergreifendes Gremium einzurichten, das die unterschiedlichen Regelungen koordiniert und harmonisiert. Denn während viele Aspekte rund um KI in der Schule noch wenig geregelt sind, existieren zum Datenschutz bereits viele Vorschriften. Einige der Befragten sehen die Zersplitterung der landesbezogenen Datenschutzgesetze kritisch. Sie wünschen sich hier eine bundeseinheitliche Regelung, um den „Flickenteppich“ der 16 unterschiedlichen Rechtslagen zu überwinden und Rechtssicherheit zu schaffen – insbesondere, da benachbarte Bundesländer teilweise völlig unterschiedliche Vorgaben haben.

Ein Befragter fordert auch eine Lockerung der Datenschutzbestimmungen, da diese teilweise überreguliert seien und den Einsatz von KI-Tools unnötig erschwerten.

Schließlich spielt das Thema digitale Souveränität eine zentrale Rolle. Lehrkräfte wünschen sich klare Regelungen zum Umgang mit KI-Tools, die außerhalb des EU-Raums entwickelt werden. Hier geht es um die Frage, wie Schulen mit den Herausforderungen globaler Technologieanbieter umgehen können, ohne dabei die eigene digitale Autonomie zu gefährden.



### Wenig Zeit, zu komplex

78 %

der Lehrkräfte sagen, eine (intensivere) Beschäftigung mit KI-Regelwerken sei neben ihren regulären Aufgaben nicht zu leisten. 50 % empfinden das Thema als zu komplex oder fühlen sich davon überfordert.

Mehr Ergebnisse unserer forsa-Befragung finden sich ab Seite 54.

# Status quo, Trends und Handlungs- empfehlungen

Was ergibt sich aus der Analyse der zahlreichen Regelwerke? Und was lässt sich aus den praktischen Erfahrungen der Lehrkräfte und Schulleitungen ziehen, die sie in den qualitativen Interviews geteilt haben? Nachfolgend eine Zusammenfassung der Erkenntnisse zum derzeitigen Stand und zu Entwicklungen, die sich beim Thema KI-Regelwerke abzeichnen. Sie dienen als Grundlage für einige Handlungsempfehlungen an Schulpraxis und Bildungspolitik.



## Zentrale Ergebnisse der Regelwerksanalyse: Status quo der KI-Regulierung

Die Dokumentenanalyse der 56 Regelwerke zum KI-Einsatz ergibt das folgende Bild der aktuellen KI-Regulierung an deutschen Schulen:

- **Dominanz von „Hard Law“ und abstrakten Normen:** Die regulatorische Basis bilden primär Gesetze und Verordnungen (n = 34) auf Bundeslandebene. Praxisnahe Handreichungen aus den Ministerien und Landesinstituten gibt es dagegen deutlich weniger.
- **Thematische Schwerpunkte und Lücken der KI-Regelwerke:** Nahezu alle untersuchten Dokumente (91 %) thematisieren den Datenschutz, gefolgt von der Festlegung allgemeiner Rahmenbedingungen und genereller Grundhaltungen. Wichtige Bereiche, wie das Urheberrecht und konkrete Finanzierungsmodelle, behandeln die Regelwerke hingegen deutlich seltener.
- **Datenschutz als „Ermöglichungsinstrument“:** Ein beobachtbarer Trend ist, Datenschutz weniger als Verbotsinstrument, sondern vielmehr als einen Ermöglichungsrahmen wahrzunehmen, etwa durch die Bereitstellung landeseigener, datenschutzkonformer Lösungen.
- **Wandel der Prüfungskultur:** Es besteht ein bundesweiter Konsens, dass nicht deklarierte KI-Nutzung als Täuschungsversuch gilt. Gleichzeitig zeichnet sich ein Trend ab: weg von Verboten und hin zu einer Kultur der Transparenz, bei der die Reflexion über den KI-Einsatz selbst Teil der bewerteten Kompetenz wird.
- **Das „Human in the Loop“-Prinzip:** Strikt beibehalten wird, dass die letzte Entscheidung und pädagogische Verantwortung für KI-generierte Ergebnisse bei der Lehrkraft liegt. KI-generierte Inhalte dürfen niemals ungeprüft für die Leistungsbewertung oder für Verwaltungsakte übernommen werden.
- **Verschiebung der Beweislast der Eigenleistung:** Ein wichtiges Ergebnis ist die Tendenz, dass Schüler\*innen bei Verdacht auf Täuschung ihre Eigenleistung aktiv belegen müssen (etwa durch die Dokumentation von Prompt-Verläufen). Die Transparenz des Erstellungsprozesses wird damit zur rechtlichen Absicherung.
- **KI-Kompetenz als rechtliche und curriculare Verpflichtung:** Die Förderung von „AI Literacy“ definieren viele Regelwerke als neue Querschnittsaufgabe. Neu ist hierbei die rechtliche Herleitung aus dem der KI-VO, dass Schulen dazu verpflichtet sind, Lehrkräfte und Schüler\*innen zu einem kompetenten Umgang mit KI zu befähigen. In Ländern wie Hessen oder Bremen ist dieser Auftrag bereits fest in den Schulgesetzen verankert, was die Relevanz von einer pädagogischen Empfehlung hin zu einer staatlichen Kernaufgabe hebt.

# Zentrale Ergebnisse der Interviews: Bedarfe und Wünsche

Während die Regelwerksanalyse eine zunehmende rechtliche Verdichtung zeigt, offenbaren die Interviews mit den Schulleitungen und Lehrkräften erhebliche Hürden bei der Umsetzung und Anwendung der Regeln in der alltäglichen Schulpraxis. Die Befragten formulierten folgende Bedarfe, um die theoretischen Vorgaben in den Schulalltag zu überführen:

- **Harmonisierung statt „Flickenteppich“:** Angesichts der Dominanz landesspezifischer Gesetze fordern Praktiker\*innen eine bundeseinheitliche Abstimmung. Ziel ist die Überwindung der Rechtsunsicherheit, die besonders bei länderübergreifenden Kooperationen durch 16 verschiedene Datenschutzregelungen entsteht.
- **Pragmatismus bei Finanzierung und IT:** Die identifizierte „thematische Lücke“ bei der Finanzierung ist ein massives Hindernis. Gefordert wird eine Abkehr von der Abhängigkeit von Privatgeräten sowie eine gesicherte staatliche Finanzierung der Infrastruktur, die über bloße Software-Oberflächen hinausgeht.
- **Chancengerechtigkeit sichern:** Ein zentrales Anliegen ist es, einen „Digital Divide“ zu vermeiden. Lehrkräfte fordern Lösungen, die unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund der Schüler\*innen einen fairen Zugang zu leistungsstarken KI-Werkzeugen garantieren.
- **Rechtssicherheit durch Landeslösungen:** Die Tendenz zum Datenschutz als „Ermöglichungsinstrument“ wird begrüßt, aber nicht als ausreichend gesehen. Es besteht ein dringender Wunsch nach Ausweitung landeseigener Lösungen (wie telli oder KAI) auf ein breiteres Tool-Spektrum, um die individuelle Haftung der Lehrkraft zu minimieren.

- **Didaktische Unterstützung und Fortbildung:** Trotz fixierter Rahmenbedingungen fehlt es an konkreten fachdidaktischen Beispielen. Da „AI Literacy“ zur staatlichen Pflichtaufgabe wird, fordern Schulen systematische Fortbildungskonzepte sowie die Bereitstellung der dafür notwendigen zeitlichen und personellen Ressourcen.
- **Support bei veränderter Prüfungskultur:** Das Aufdecken von Täuschungsversuchen (die „Beweislastumkehr“ gibt es bislang nur in Bremen), die Bewertung von Reflexionskompetenzen und die Entwicklung neuer Prüfungsformate stellen Lehrkräfte vor große Herausforderungen. Hier wünschen sich die Befragten konkrete Handreichungen und Best-Practice-Beispiele, wie Prompt-Verläufe rechtssicher und fair bewertet werden können.
- **Souveränität und pädagogische Autonomie:** Im Sinne des „Human in the Loop“-Prinzips wünschen sich Lehrkräfte klare Leitlinien für den Umgang mit globalen Anbietern innerhalb und gerade auch außerhalb der EU, um die pädagogische Hoheit über den Lernprozess dauerhaft abzusichern.
- **Dialogorientierte Kommunikation:** Anstelle rein abstrakter Normen fordern die Befragten einen regelmäßigen Austausch zwischen Behörden und Basis. Eine moderne Steuerung muss den dynamischen Entwicklungen im Klassenzimmer Rechnung tragen und Spielräume für pädagogische Experimente aktiv schützen.

Diese Bedarfe verdeutlichen, dass die Schulen die neue „staatliche Kernaufgabe KI“ zwar annehmen, für die erfolgreiche Umsetzung jedoch eine stärkere Verzahnung von theoretischem Regelwerk und praktischer Ressourcenausstattung benötigen.



# Handlungsempfehlungen

Um die Kluft zwischen rechtlicher Normierung und unterrichtlicher Realität zu schließen, bieten sich folgende Maßnahmen für die Schulpraxis und die Bildungspolitik an:

## Handlungsempfehlungen für Schulleitungen und Lehrkräfte

- 1. Schulinterne KI-Steuerungsgruppen aufbauen:** Schulen sollten agile Teams bilden, die das KI-Know-how im Kollegium bündeln. Die Team-Mitglieder fungieren als Navigatorinnen und Navigatoren: Sie bereiten zentrale Informationen auf, erstellen praktische Handreichungen und entlasten so das gesamte Team von der individuellen Recherchelast.
- 2. Schulspezifische Leitplanken setzen:** Auf Basis der Landesvorgaben sollten prägnante und konkrete Regelungen zu erlaubten Tools, Kennzeichnungspflichten und Quellennachweisen erstellt werden, um Transparenz für das pädagogische Personal, Schüler\*innen und Eltern zu schaffen.
- 3. Mikro-Fortbildungen im Schulalltag implementieren:** Wissenstransfer muss nicht immer ganztägig sein. Kurze, regelmäßige Impulse („KI-Snacks“) in Konferenzen fördern den praxisnahen Wissensaustausch und senken die Hemmschwelle zur Nutzung didaktisch sinnvoller Werkzeuge.
- 4. Pädagogische Spielräume nutzen:** Experimentierräume zu etablieren, erlaubt die Erprobung neuer Lern- und Prüfungsformate ohne unmittelbaren Notendruck, was die pädagogische Autonomie im Sinne des „Human in the Loop“-Prinzips stärkt. Die Arbeit der schulinternen Steuerungsgruppen sollte eng mit diesen Freiräumen – sowohl mit deren Möglichkeiten als auch mit deren Grenzen – verzahnt sein.

- 5. Den Fokus auf Prozessdiagnostik legen:** Weg vom reinen Ergebnis, hin zur Dokumentation des Weges: Durch Prompt-Protokolle oder Reflexionsgespräche wird der Lernprozess sichtbar gemacht. Das sichert die Eigenleistung ab und gibt Lehrkräften rechtliche Sicherheit bei der Leistungsbewertung.

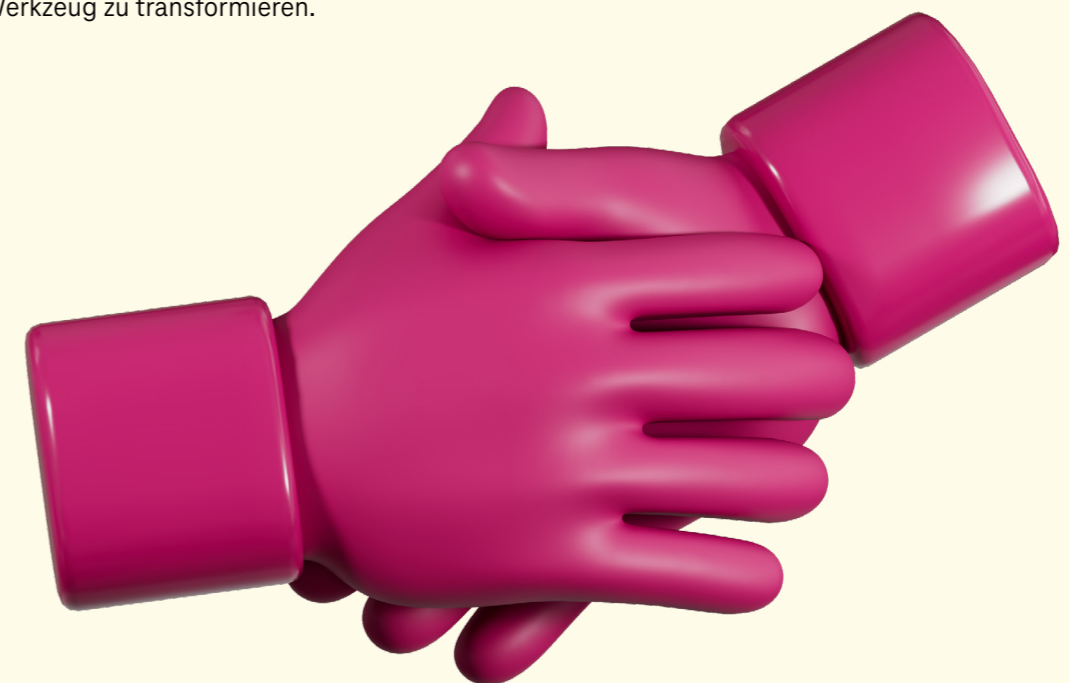
## Handlungsempfehlungen für die Bildungspolitik

- 6. Flächendeckende Landeslösungen bereitstellen:** Die Finanzierung und technische Bereitstellung datenschutzkonformer KI-Zugänge muss zum Standard werden, um die individuelle Haftung der Lehrkräfte zu beenden und Chancengerechtigkeit zu garantieren.
- 7. KI-Regelungen fachspezifisch konkretisieren:** Die Ergänzung abstrakter Normen um konkrete Fall- und Grenzbeispiele (etwa die zulässige KI-Nutzung in Sprach- vs. MINT-Fächern) ist notwendig, um die Alltagstauglichkeit der Vorgaben zu erhöhen.
- 8. Modulare KI-Curricula und Bewertungsraster bereitstellen:** Zur Entlastung der Fachkonferenzen sollten Landesinstitute zentral erarbeitete, fachspezifische Handreichungen und Unterrichtsbausteine zur Verfügung stellen, die gemeinsam mit aktiven Lehrkräften entwickelt wurden. Wichtig sind hier auch konkrete Raster für die Leistungsbewertung: Sie müssen zum Beispiel definieren, wie hoch und in welcher Form der Eigenanteil bei KI-unterstützten Aufgaben sein muss und wie die geforderte „reflektierte“ Nutzung benotet wird.

- 9. Kompetenzaufbau als verbindliche Themenpflicht steuern:** Statt auf eine generelle Fortbildungspflicht oder neue Zeitzuweisungen zu setzen, sollte der Aufbau von „AI Literacy“ als verbindliche Themenpflicht in die Lehrkräftebildung integriert werden. Ziel ist ein strategischer Schwenk: KI darf kein optionales „Add-on“ sein, sondern muss als fester Standard in bestehende Qualifizierungsformate eingeflochten werden. Indem die Auseinandersetzung mit KI zur verpflichtenden Aufgabe der Schulentwicklung wird, wandelt sie sich von einer administrativen Zusatzlast hin zu einem notwendigen Entwicklungsschritt in der Kultur der Digitalität.

- 10. Fachdidaktische Fortbildungsoffensive starten:** KI-Kompetenz muss auch fachspezifisch vermittelt werden. Landesinstitute und Hochschulen sollten systematische Konzepte umsetzen, die den didaktisch sinnvollen KI-Einsatz an konkreten Beispielen trainieren und durch hochwertiges Begleitmaterial unterstützen (siehe Empfehlungen 7 und 8).

Diese Empfehlungen zielen darauf ab, die „Schiebepfix-Situation“ aufzulösen: Es werden klare Verantwortlichkeiten definiert und notwendige Ressourcen bereitgestellt, um KI von einer administrativen Zusatzlast zu einem wirksamen pädagogischen Werkzeug zu transformieren.



# Extra: Ergebnisse einer repräsentativen Lehrkräfte- befragung

Ergänzend zur qualitativen Studie durch das DFKI und das mmb Institut hat das Meinungsforschungsinstitut forsa für diesen Trendmonitor Spezial 1.054 Lehrkräfte repräsentativ zum Thema befragt.

Der komplette Bericht zur forsa-Lehrkräftebefragung „KI-Regelwerke für die Schule“ ist unter [telekom-stiftung.de/trendmonitor-ki](https://telekom-stiftung.de/trendmonitor-ki) verfügbar.



Zentrale Ergebnisse sind auf den folgenden Seiten dargestellt. Zusammenfassend lässt sich sagen:

- Den Befragten zufolge fühlt sich nur ein knappes Drittel der Lehrkräfte gut darüber informiert, wie sie KI-gestützte Anwendungen bei ihren schulischen Aufgaben nutzen dürfen (Abbildung 1).
- Insgesamt sind KI-Regelwerke im schulischen Alltag bislang nur begrenzt bekannt (Abbildung 2).
- Entsprechend gibt auch nur eine Minderheit an, sich bereits intensiver mit Regelwerken auseinandergesetzt zu haben (Abbildung 3).
- Dabei wird deutlich, dass die vorhandenen Regelwerke von vielen Lehrkräften nicht als ausreichend praxistauglich wahrgenommen werden (Abbildung 4).

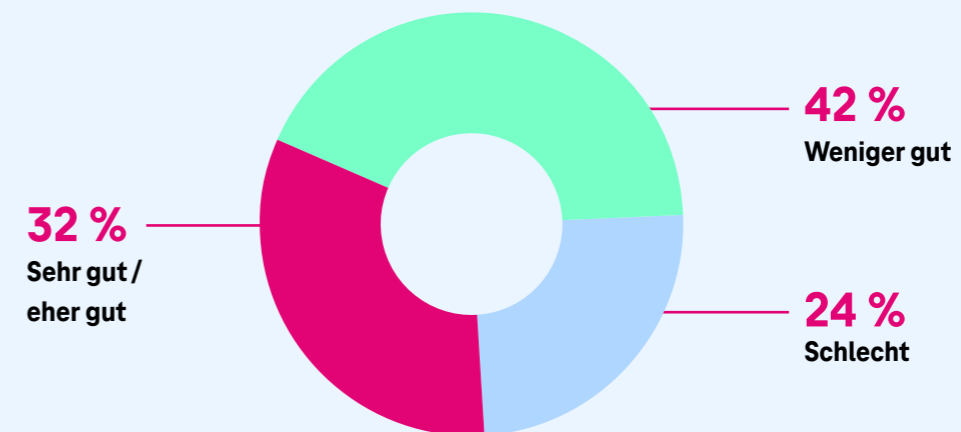
- Insgesamt sind Orientierungsbedarf und Umsetzungshürden stark verbreitet (Abbildung 5).
- Auch im Hinblick auf die konkrete Anwendung von Vorgaben bestehen erhebliche Unsicherheiten (Abbildung 6).
- Weniger als ein Fünftel der Lehrkräfte gibt an, sich über Regelungen zur eigenen Fortbildung für den KI-Einsatz und für die Förderung von KI-Kompetenzen der Schüler\*innen eher bzw. sehr gut informiert zu fühlen (Abbildung 7).

Insgesamt verdeutlichen die Ergebnisse, dass Lehrkräfte sich klarere, praxistauglichere und besser zugängliche Regelwerke wünschen und gleichzeitig Unterstützung benötigen, um diese im Schulalltag sicher anwenden zu können.



Abbildung 1

**So gut fühlen sich Lehrkräfte darüber informiert, wie sie KI-gestützte Anwendungen in der Schule bei ihren Aufgaben nutzen dürfen:**



Differenz zu 100 % = Fehlende Angaben (zum Beispiel „weiß nicht“ oder keine Angabe)

Abbildung 2

## So bekannt sind Lehrkräften die unterschiedlichen Regelwerke zum Einsatz von KI in der Schule:

| Im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI in der Schule haben von den folgenden Regelwerken schon einmal gehört ...   | ... und auch damit beschäftigt | – aber noch nicht damit beschäftigt | ... weder noch |
|--|--------------------------------|-------------------------------------|----------------|
|  | %                              | %                                   | %              |
| Regelwerke, Verordnungen oder Vereinbarungen der eigenen Schule  | 29                             | 14                                  | 49             |
| Im Bundesland gültiges Gesetz, etwa Schulgesetz, Datenschutzgesetz   | 28                             | 33                                  | 34             |
| Verwaltungsvorschriften des Bundeslandes/ Kultusministeriums (Verordnungen, Erlasse, Rundschreiben, Datenschutzverordnung)   | 20                             | 34                                  | 41             |
| Handreichungen, Leitfäden oder FAQ von Datenschutzbeauftragten (des Bundeslandes)  | 13                             | 31                                  | 51             |
| Handreichungen, Diskussionspapiere, FAQ oder Bekanntmachungen des zuständigen Kultusministeriums und seiner nachgelagerten Behörden (etwa Schulaufsicht und -amt), außer Institutionen der Lehrkräftebildung | 10                             | 27                                  | 56             |
| Handreichungen, FAQ von Institutionen der Lehrkräftebildung  | 9                              | 27                                  | 58             |
| KI-VO  | 4                              | 25                                  | 65             |

Differenz zu 100 % = Fehlende Angaben (zum Beispiel „weiß nicht“ oder keine Angabe)

Abbildung 3

## So intensiv haben sich Lehrkräfte bisher mit Regelwerken für den Einsatz von KI in der Schule beschäftigt:

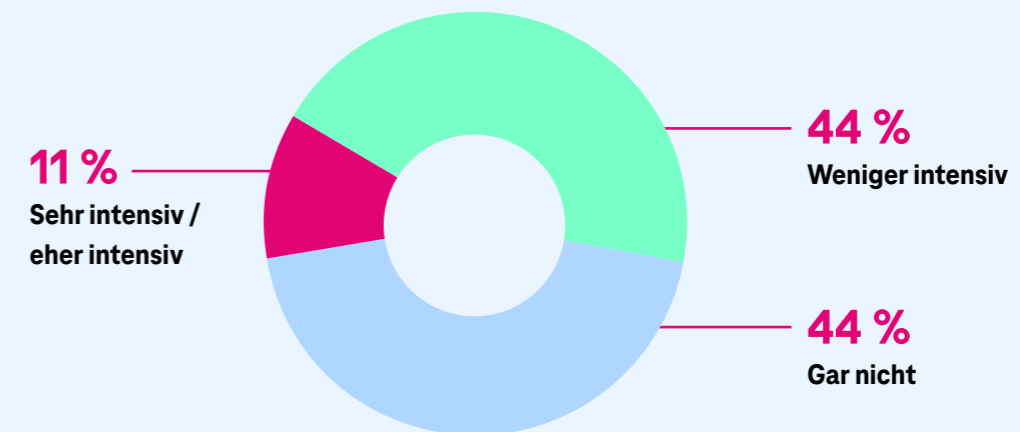


Abbildung 4

## So praxistauglich finden Lehrkräfte die ihnen bekannten KI-Regelwerke:

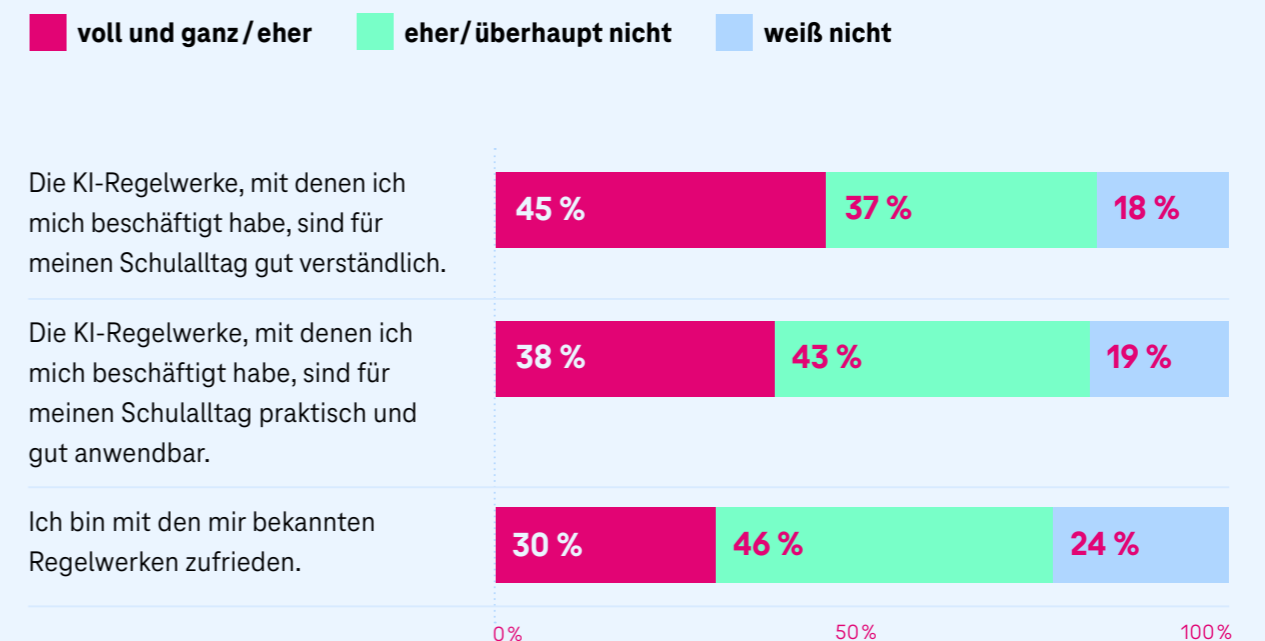
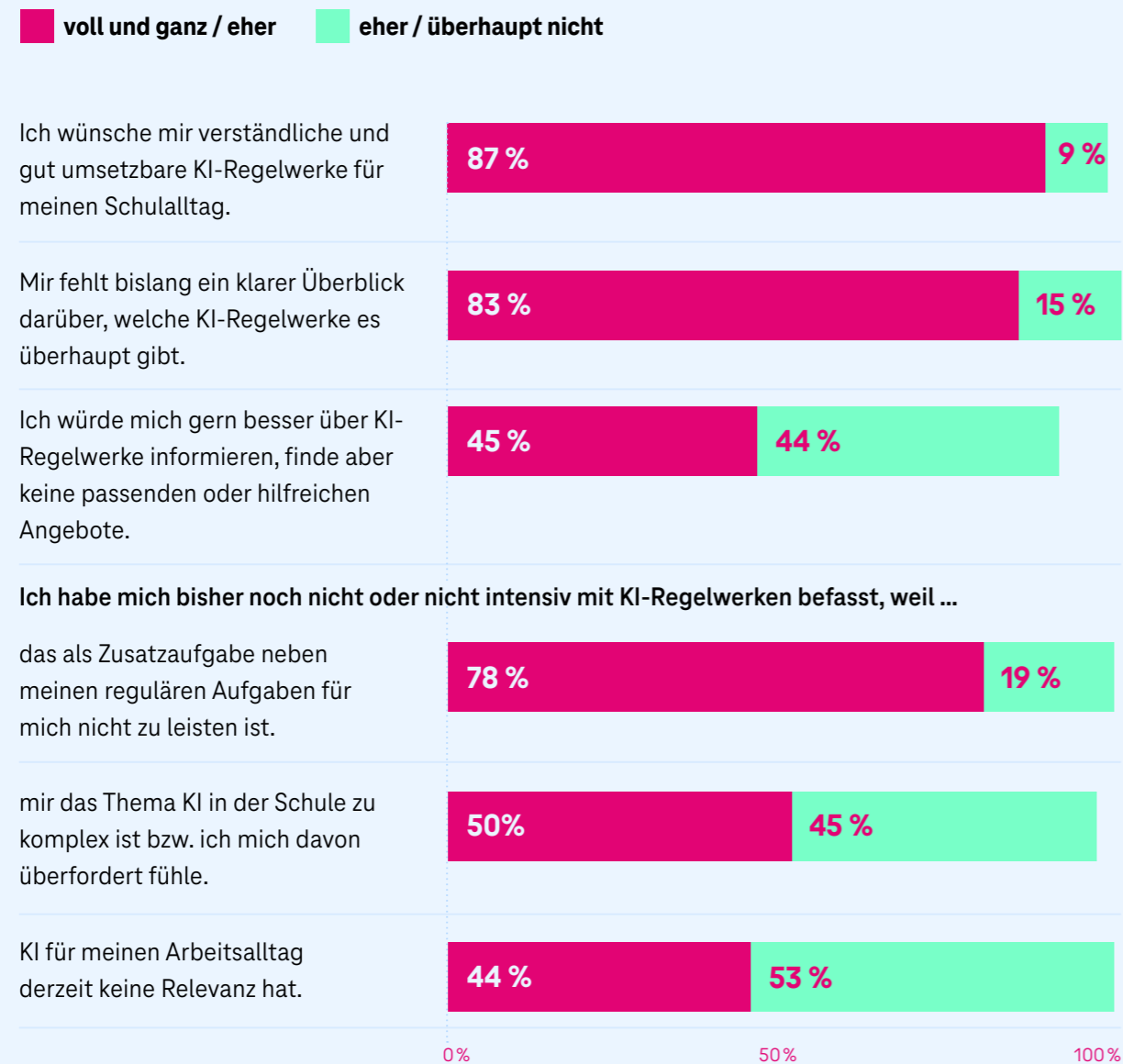


Abbildung 5

## Das sind mögliche Hürden für Lehrkräfte, sich mit KI-Regelwerken zu befassen:



Differenz zu 100 % = Fehlende Angaben (zum Beispiel „weiß nicht“ oder keine Angabe)

Abbildung 6

## So sicher fühlen sich Lehrkräfte, KI mit den geltenden Vorgaben in unterschiedlichen Bereichen einzusetzen:

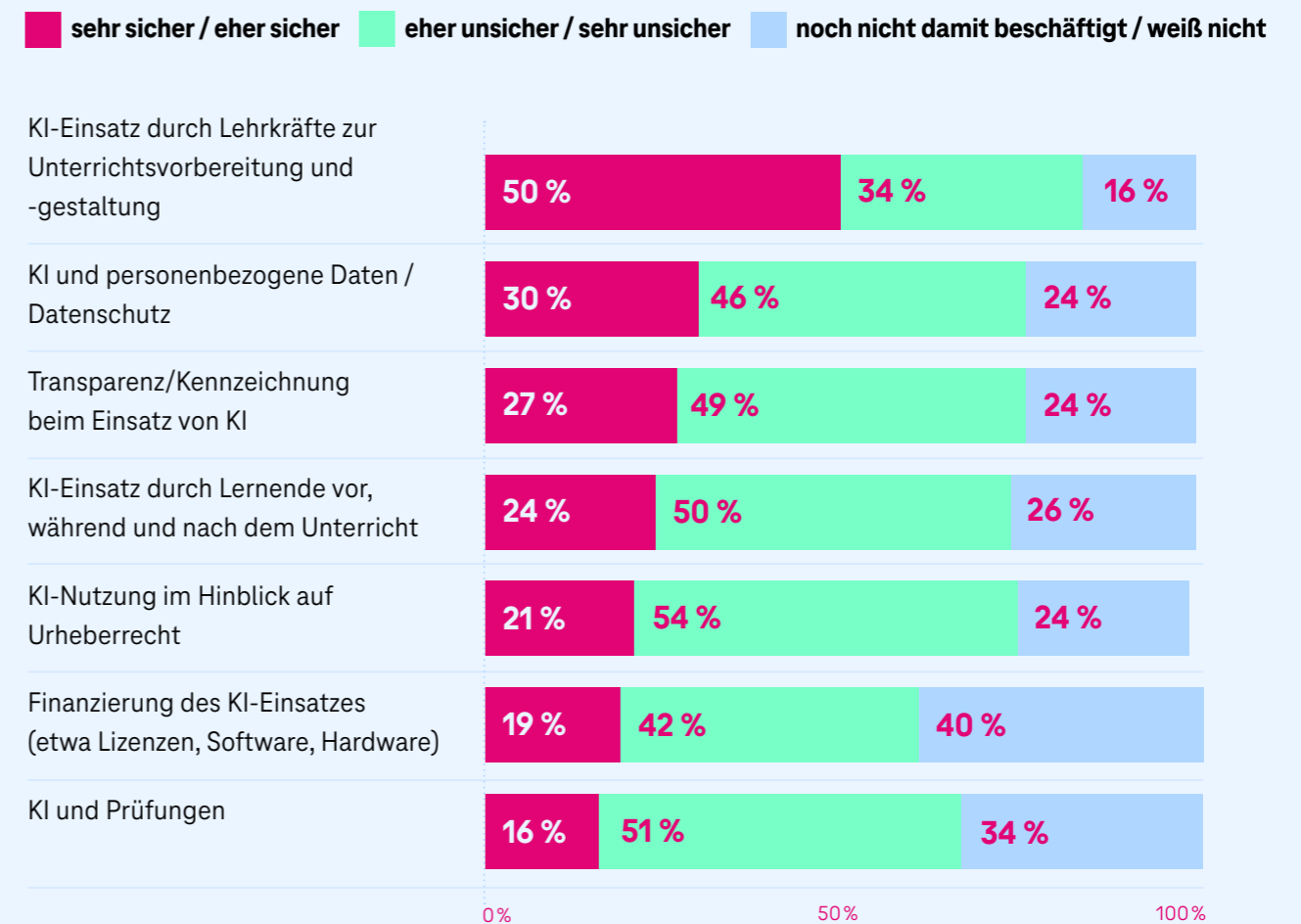
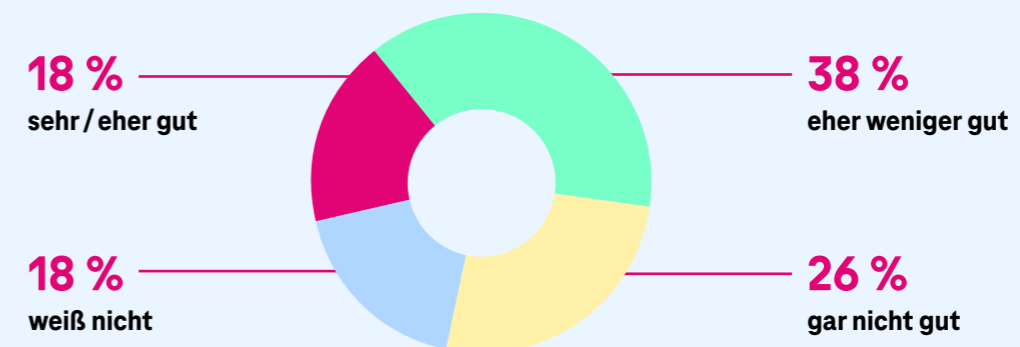


Abbildung 7

## Einschätzung der Lehrkräfte zu ihrem Informationsstand bezüglich eigener KI-Fortbildungen und der Förderung von KI-Kompetenzen bei Schüler\*innen:



# Literatur- und Quellenverzeichnis

## Gesetze

Bayerisches Digitalgesetz (BayDiG) (2022, letzte Änderung 2024), <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDiG> (Zugriff am: 04.02.2026).

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) (2000, letzte Änderung 2025), <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG> (Zugriff am: 04.02.2026).

Bremisches Schuldatenschutzgesetz (Brem-SchulDSG) (2007, letzte Änderung 2025), [https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-schuldatenschutzgesetz-bremschuldsg-vom-27-februar-2007-270393?asl=bremen203\\_tpgesetz.c.55340.de&template=20\\_gp\\_ifg\\_meta\\_detail\\_d](https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-schuldatenschutzgesetz-bremschuldsg-vom-27-februar-2007-270393?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d) (Zugriff am: 04.02.2026).

Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) (2005, letzte Änderung 2025), [https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-schulgesetz-bremschulg-in-der-fassung-der-bekanntmachung-vom-28-juni-2005-270394?asl=bremen203\\_tpgesetz.c.55340.de&template=20\\_gp\\_ifg\\_meta\\_detail\\_d](https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-schulgesetz-bremschulg-in-der-fassung-der-bekanntmachung-vom-28-juni-2005-270394?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d) (Zugriff am: 04.02.2026).

Europäische KI-Verordnung 2024/1689 (2024, letzte Änderung 2025), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02024R1689-20240712> (Zugriff am: 04.02.2026).

Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz – SchoG) (1965,

letzte Änderung 2025), <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-SchulOGSLrahmen> (Zugriff am: 04.02.2026).

Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten im Schulwesen (Schulwesen-Datenschutzgesetz) (SchulwDSG SL) (2024), <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-SchulwDSGSLp1> (Zugriff am: 04.02.2026).

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) (2002, letzte Änderung 2025), <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg> (Zugriff am: 04.02.2026).

Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) (1997, letzte Änderung 2024), <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-SchulGHArahmen> (Zugriff am: 04.02.2026).

Hessisches Schulgesetz (HSchG) (2023, letzte Änderung 2025), <https://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchulGHE2022rahmen> (Zugriff am: 04.02.2026).

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) (1998, letzte Änderung 2025), [https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/source/csh-da-filter%21a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE\\_LTR\\_0000003520%23c82f5c33250c3b62ad88e3eb54ab7eb2](https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/source/csh-da-filter%21a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520%23c82f5c33250c3b62ad88e3eb54ab7eb2) (Zugriff am: 04.02.2026).

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) (2007, letzte Änderung 2025), <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-SchulGSH2007rahmen> (Zugriff am: 04.02.2026).

Schulgesetz (SchulG) (2004, letzte Änderung 2024), <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SchulGRP2004rahmen> (Zugriff am: 04.02.2026).

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) (2018, letzte Änderung 2025), <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-SchulGST2018rahmen> (Zugriff am: 04.02.2026).

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) (1983, letzte Änderung 2025), <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SchulGBW1983rahmen> (Zugriff am: 04.02.2026).

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) (2004, letzte Änderung 2025), [https://gesetze.berlin.de/perma?a=SchulG\\_BE](https://gesetze.berlin.de/perma?a=SchulG_BE) (Zugriff am: 04.02.2026).

Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) (2010, letzte Änderung 2025), <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010rahmen> (Zugriff am: 04.02.2026).

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) (2005, letzte Änderung 2025), <https://bass.schule.nrw/6043.htm> (Zugriff am: 04.02.2026).

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG) (2018, letzte Änderung 2024), [https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift\\_gesamt/4192/47431.html](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/4192/47431.html) (Zugriff am: 04.02.2026).

Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) (2003, letzte Änderung 2024), [https://landesrecht.thueringen.de/perma?a=SchulG\\_TH](https://landesrecht.thueringen.de/perma?a=SchulG_TH) (Zugriff am: 04.02.2026).

## Verordnungen

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2008, letzte Änderung 2025). Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I). § 69 Informatik, [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO\\_I-69?hl=true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_I-69?hl=true) (Zugriff am: 04.02.2026).

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2024, letzte Änderung 2025). Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Medien- und KI-Budget für bayerische Schulen, [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2230\\_1\\_3\\_K\\_14633/True](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_3_K_14633/True) (Zugriff am: 04.02.2026).

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (2011, letzte Änderung 2023). Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV), <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?d=hevr-SchulVerhGVHE2011rahmen> (Zugriff am: 04.02.2026).

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (2023). Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulen und Schulaufsichtsbehörden (Schul-Datenschutzverordnung – SchDSV), <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?d=hevr-SchulDSVHErahmen> (Zugriff am: 04.02.2026).

Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (2024). Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung vom 02.07.2024, <https://mss.rlp.de/fileadmin/mss/Rundschreiben-AbiPrO-2024.pdf> (Zugriff am: 04.02.2026).

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2020). Verordnung zum Umgang mit personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal (Schuldatenschutzverordnung – SchulDSVO M-V), <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulDSVMV2020rahmen> (Zugriff am: 04.02.2026).

Ministerium für Bildung und Kultur (2024). Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes, [https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/allgemeine-informationen/erlass\\_leistungsbewert\\_2024.pdf](https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/allgemeine-informationen/erlass_leistungsbewert_2024.pdf) (Zugriff am: 04.02.2026).

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (2012, letzte Änderung 2026). Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten in Schulen, Schulbehörden sowie nachgeordneten Einrichtungen des für Schule zuständigen Ministeriums im Land Brandenburg (Datenschutzverordnung Schulwesen – DSV), <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/dsv> (Zugriff am: 04.02.2026).

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2024). Verordnung des Kultusministeriums über digitale Lehr- und Lernformen (Digitalunterrichtsverordnung – DUVO), [https://www.landesrecht-bw.de/perma?a=DigUV\\_BW](https://www.landesrecht-bw.de/perma?a=DigUV_BW) (Zugriff am: 04.02.2026).

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (1996, letzte Änderung 2021). Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer sowie des sonstigen Personals im Schulbereich (VO-DV II), [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=10000000000000000663](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000663) (Zugriff am: 04.02.2026).

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2007, letzte Änderung 2022). Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I), [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=10000000000000000576](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000576) (Zugriff am: 04.02.2026).

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (2025). Leistungsnachweise in der Sekundarstufe I. Erlass, [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Leistungsnachweise\\_Sek\\_I.pdf](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Leistungsnachweise_Sek_I.pdf) (Zugriff am: 04.02.2026).

Niedersächsisches Kultusministerium (2020). Nutzung eingeführter digitaler Endgeräte in Prüfungssituationen (PrüfDENRdErl,NI), RdErl. des Niedersächsischen Kultusministeriums, <https://vors.wolterskluwer-online.de/browse/document/aa624420-e31c-31aa-93ce-df8b10139d8f> (Zugriff am: 04.02.2026).

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (2023, letzte Änderung 2024). Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen (Schuldatenverordnung – SchuldatenV), <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SchulG%C2%A75aVBE2023rahmen> (Zugriff am: 04.02.2026).

## Handreichungen (Kultusministerien)

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2025). Künstliche Intelligenz in der pädagogischen Praxis. Handlungsleitfaden für Schulen, <https://www.km.bayern.de/download/4-25-11/Handlungsleitfaden-KI-in-der-p%C3%A4dagogischen-Praxis-%28Stand-28.11.2025%29.pdf> (Zugriff am: 04.02.2026).

Hessisches Kultusministerium (2023). Künstliche Intelligenz (KI) in Schule und Unterricht. Eine Handreichung für Lehrkräfte zum Umgang mit KI-basierten Anwendungen, [https://digitale-schule.hessen.de/sites/digitale-schule.hessen.de/files/2023-07/ki\\_handreichung.pdf](https://digitale-schule.hessen.de/sites/digitale-schule.hessen.de/files/2023-07/ki_handreichung.pdf) (Zugriff am: 04.02.2026).

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (2023). Handlungsleitfaden zur Nutzung von textgenerierenden KI-Anwendungen an Schulen im Land Brandenburg, <https://mbjs.brandenburg.de/wir-ueber-uns/publikationen/handlungsleitfaden-zur-nutzung-von-textgenerierenden-ki-anwendungen.html> (Zugriff am: 04.02.2026).

Landesamt für Schule und Bildung (2026). MeSax. Medienbildung in Sachsen, <https://mesax.de/wws/9.php#/wws/ki.php> (Zugriff am: 04.02.2026).

Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (2024). Statement zum Datenschutz des Kultusministeriums BW, <https://www.lmz-bw.de/lmz-spotlights/chatgpt-im-unterricht-was-lehrkraefte-wissen-sollten#c77865> (Zugriff am: 04.02.2026).

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (2023). KI@Schule. Tipps zur ersten Orientierung für Schulen, [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/handreichung\\_ki.pdf](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/handreichung_ki.pdf) (Zugriff am: 04.02.2026).

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern (2023). Gemeinsam die Welt der generativen KI-Systeme erkunden. Handlungsleitfaden, [https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/galleries/dokumente/schule/Handreichung\\_KI.pdf](https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/galleries/dokumente/schule/Handreichung_KI.pdf) (Zugriff am: 04.02.2026).

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2023). Umgang mit textgenerierenden KI-Systemen. Ein Handlungsleitfaden, [https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/handlungsleitfaden\\_ki\\_msb\\_nrw\\_230223.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/handlungsleitfaden_ki_msb_nrw_230223.pdf) (Zugriff am: 04.02.2026).

Sekretariat der Kultusministerkonferenz (2024). Handlungsempfehlung für die Bildungsverwaltung zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz in schulischen Bildungsprozessen, [https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2024/2024\\_10\\_10-Handlungsempfehlung-KI.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_10_10-Handlungsempfehlung-KI.pdf) (Zugriff am: 04.02.2026).

Senatorin für Kinder und Bildung (2025). Empfehlung zum Umgang mit auf künstlicher Intelligenz basierenden Tools in Schule, [https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/20250602\\_KI-Handreichung\\_final.pdf](https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/20250602_KI-Handreichung_final.pdf) (Zugriff am: 04.02.2026).

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (2024). Handreichung für die Berliner Schulen zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz am Beispiel ChatGPT, <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/faecheruebergreifende-themen/digitale-welten/ki-anwendungen-schule.pdf> (Zugriff am: 04.02.2026).

Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) (2023). Large Language Models und ihre Potenziale im Bildungssystem. Impulspapier der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz, [https://swk-bildung.org/content/uploads/2024/02/SWK-2024-Impulspapier\\_LargeLanguageModels.pdf](https://swk-bildung.org/content/uploads/2024/02/SWK-2024-Impulspapier_LargeLanguageModels.pdf) (Zugriff am: 04.02.2026).

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2023): Umgang mit generativen KI-Modellen. Ein Handlungsleitfaden, [https://bildung.thueringen.de/fileadmin/ministerium/publikationen/Handlungsleitfaden\\_Umgang\\_mit\\_generativen\\_KI-Modellen.pdf](https://bildung.thueringen.de/fileadmin/ministerium/publikationen/Handlungsleitfaden_Umgang_mit_generativen_KI-Modellen.pdf) (Zugriff am: 04.02.2026).

## Handreichungen (Lehrkräftebildung)

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein. Dokumentenpakete, <https://medienberatung.iqsh.de/dokumentenpakete.html> (Zugriff am: 04.02.2026).

Land Baden-Württemberg, Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL). FAQ: Häufig gestellte Fragen zu KI und Bildung, [https://zsl-bw.de/\\_Lde/5441420\\_6338057\\_10913818\\_24869159\\_23575476](https://zsl-bw.de/_Lde/5441420_6338057_10913818_24869159_23575476) (Zugriff am: 04.02.2026).

Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung in Schulen (LI). Rechtliche Aspekte der KI-Anwendung, <https://ki-portal.li-hamburg.de/#/id/65ec138c841c7a01f9d89e54> (Zugriff am: 04.02.2026).

Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA) (2023). Sprachmodelle im Schulunterricht: Chancen und Herausforderungen. Handreichung zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz in der schulischen Bildung, [https://www.bildung-lsa.de/informationsportal/unterricht/schulformuebergreifende\\_themen/digitalitaet\\_in\\_der\\_schulischen\\_bildung/themen/kuenstliche\\_intelligenz.htm#art43978](https://www.bildung-lsa.de/informationsportal/unterricht/schulformuebergreifende_themen/digitalitaet_in_der_schulischen_bildung/themen/kuenstliche_intelligenz.htm#art43978) (Zugriff am: 04.02.2026).

Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz (2025). Für die Praxis, <https://bildung.rlp.de/schulemedienrecht/fuer-die-praxis> (Zugriff am: 04.02.2026).

Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz. Künstliche Intelligenz und die rechtlichen Herausforderungen in der Schule, <https://bildung.rlp.de/schulemedienrecht/themen/unterricht/kuenstliche-intelligenz-und-die-rechtlichen-herausforderungen-in-der-schule> (Zugriff am: 04.02.2026).

## Handreichungen (Datenschutz)

Behördlicher Datenschutzbeauftragter für Schulen in Karlsruhe (2025). Künstliche Intelligenz (KI). KI-Verordnung und KI-Kompetenz – Hinweise für Schulen im März 2025, [https://ka.schulamt-bw.de/site/pbs-bw-rebrush2024/get/documents\\_E-1861397507/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamt-karlsruhe/Hinweise%20Schulen%20KI%20Kompetenz%2003\\_2025.pdf](https://ka.schulamt-bw.de/site/pbs-bw-rebrush2024/get/documents_E-1861397507/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamt-karlsruhe/Hinweise%20Schulen%20KI%20Kompetenz%2003_2025.pdf) (Zugriff am: 04.02.2026).

---

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (2024). Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2024/10/Rechtsgrundlagen-KI-v2.0.pdf> (Zugriff am: 04.02.2026).

---

Landesbeauftragte für den Datenschutz SA. Infopaket Künstliche Intelligenz, <https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/informationen/infopakete/infopaket-kuenstliche-intelligenz> (Zugriff am: 04.02.2026).

---



# Der Trendmonitor KI in der Bildung ...

... ist ein Projekt der Deutsche Telekom Stiftung gemeinsam mit dem Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI) und dem mmb Institut. Laufzeit: 2025 bis 2027. Es umfasst den jährlichen gleichnamigen Bericht sowie weitere kompakte Veröffentlichungen unter dem Titel Trendmonitor Spezial.

— Der Gesamtbericht Trendmonitor KI in der Bildung, erstmals erschienen im September 2025, basiert auf einer fortlaufenden internationalen Marktrecherche sowie darauf aufbauenden Potenzial- und Trendanalysen relevanter KI-gestützter Bildungstechnologien für Schulen. Er bietet Handlungsempfehlungen für Akteurinnen und Akteure aus der Schulpraxis, Bildungspolitik und -verwaltung sowie aus der Wissenschaft und Bildungswirtschaft.

Diese Trendmonitor-Spezial-Ausgabe ist die zweite von insgesamt sechs geplanten Sonderanalysen im Rahmen des Projekts. Jeder Trendmonitor Spezial beleuchtet intensiver ein einzelnes Thema oder ausgewählte Zielgruppen rund um den schulischen KI-Einsatz und soll dabei noch mehr Praxisnähe ermöglichen. Die Schwerpunkte der weiteren Sonderausgaben legen die Projektpartner\*innen unter anderem in Abhängigkeit von den Ergebnissen der fortlaufenden Trendmonitor-Erhebungen fest. Der erste [Trendmonitor Spezial „MINT-Lernen mit KI“](#) ist im November 2025 erschienen. Der dritte ist für Herbst 2026 geplant.

## Impressum

Herausgeberin

**Deutsche Telekom Stiftung**

Friedrich-Ebert-Allee 71–77, Haus 3  
53113 Bonn

Tel. 0228 181-92001

[www.telekom-stiftung.de](http://www.telekom-stiftung.de)

Projektleitung

Thomas Schmitt, [thomas.schmitt@telekom-stiftung.de](mailto:thomas.schmitt@telekom-stiftung.de)

Redaktionelle Bearbeitung

Annika Klaus, [annika.klaus@telekom-stiftung.de](mailto:annika.klaus@telekom-stiftung.de)

Autorinnen und Autoren der Studie

**mmb Institut GmbH**

Folkwangstraße 1  
45128 Essen

Dr. Ulrich Schmid, [info@mmb-institut.de](mailto:info@mmb-institut.de)

Dr. Berit Blanc

Dr. Lutz Goertz

Michael Georgi

**DFKI Labor Berlin**

Kesselhaus in der Lanolinfabrik  
Salzufer 15/16  
10587 Berlin

Prof. Dr. Niels Pinkwart, [niels.pinkwart@dfki.de](mailto:niels.pinkwart@dfki.de)

Dr. Berit Blanc

Fotografien

S. 3 6476675, Rachel Schmidt

S. 13 5780610, Color Laboratory

S. 17 6878276, Color Laboratory

S. 39 5995565, Color Laboratory

S. 45 4769937, Ivan Gener

S. 51 4562896 Raymond Forbes LLC

S. 65 6071743 Color Laboratory

Gestaltungskonzept

Social Social, Berlin [www.socialsocial.de](http://www.socialsocial.de)

1. Ausgabe 2026

Mehr Informationen unter:

[www.telekom-stiftung.de/trendmonitor-ki](http://www.telekom-stiftung.de/trendmonitor-ki)